

## Zweites Kapitel

### Völkerrecht und Staatsbildung

In der langen hispanoamerikanischen Emanzipationsbewegung ging es zunächst um die politisch-militärische Loslösung vom spanischen Mutterland. In einem von Niederschlägen geprägten Kolonialkrieg kämpften hispanoamerikanische Truppen zwischen 1809 und 1825 gegen das spanische Heer. Die internen Auseinandersetzungen zwischen der königstreuen Oberschicht auf der einen und den Separatisten auf der anderen Seite führte auf vielen Teilen des Subkontinents zu Bürgerkriegen und erschwerten somit sowohl die politische als auch die wirtschaftliche Lage des spanisch-amerikanischen Raums. Die intellektuellen Eliten Hispanoamerikas, die sich, ebenso wie Bello, während dieser Zeit zu einem großen Teil im Ausland aufhielten, verfolgten dabei das Ziel, ein gemeinsames Nationalgefühl zu schaffen. Dadurch sollte die heterogene und gespaltene Gesellschaft Hispanoamerikas vereint und so der Zusammenhalt der jungen Republiken gewährleistet werden. Insbesondere die Betonung der gemeinsamen Geschichte und Sprache sollte das amerikanische Nationalgefühl wecken. Darüber hinaus spielte auch das gemeinsame Rechtsgefühl, die Zugehörigkeit zum Völkerrechtskreis der zivilisierten Staaten, eine wichtige Rolle in diesem identitären Prozess der Bildung einer Nation, wie im ersten Kapitel gezeigt werden konnte.

An diese erste Phase der spanisch-amerikanischen Unabhängigkeitsbewegung zwischen 1808 und 1826, welche geprägt war von dem Bestreben der tatsächlichen Emanzipation vom spanischen Mutterland und der Verhinderung einer drohenden europäischen Rückeroberung, schloss sich Ende der 1820er Jahre der Prozess der Staatsbildung an.<sup>1</sup> Es mussten funktionierende Staatssysteme geschaffen werden, welche von den europäischen Regierungen nicht nur als unabhängige, sondern auch als gleichberechtigte Staaten anerkannt wurden. Sie mussten sich gegenüber den europäischen Großmächten behaupten und im Notfall auch verteidigen können. Das Hauptbestreben dieser Zeit lag darin, die Grundlage für eine gleichberech-

---

1 Für einen historischen Überblick über diese Phasen hispanoamerikanischer Unabhängigkeit siehe: *Lynch, Latin American Revolutions* (1994).

tigte Kommunikation mit Europa zu schaffen, um sich nicht nur politisch, sondern auch wirtschaftlich durchsetzen zu können. Angeführt wurde dieser Staatsbildungsprozess insbesondere von den kreolischen Eliten, die sich bereits während der Unabhängigkeitskämpfe als führende Gesellschaftsschicht herausgebildet und damit ihre Vorrangstellung in der Gesellschaft gesichert hatten.

Das Streben nach europäischer Anerkennung und Gleichberechtigung der jungen hispanoamerikanischen Republiken zu Beginn des 19. Jahrhunderts stellte auch das europäische Völkerrechtssystem vor neue Herausforderungen: Zum einen musste nach dem Ende der napoleonischen Kriege Europa intern neu strukturiert werden, und zum anderen bedurfte es der Verteidigung der europäischen Vormachtstellung gegenüber den nichteuropäischen Welten.

Innenpolitisch bedeutete dies für die jungen spanisch-amerikanischen Staaten, neben der Konsolidierung einer Regierung, die mit einer gewissen Staatsmacht ausgestattet war, die Errichtung neuer beziehungsweise die Stärkung und Reorganisation bestehender Institutionen, um die staatlichen Abläufe zu regeln. Zudem bedurfte es ausgebildeter und spezialisierter Personen, die sich in diesen Prozess des *state building* einbringen konnten.

Im Zuge dieser politischen Ereignisse verließ Andrés Bello im Februar 1829 gemeinsam mit seiner Familie die britische Hauptstadt, die er „aus vielen Gründen hasste und aus vielen anderen liebte“.<sup>2</sup> Allerdings kehrte er nicht in seine Heimatstadt Caracas zurück, sondern folgte einem Angebot der chilenischen Regierung.<sup>3</sup> Er sollte dort als *oficial mayor* im Finanzministerium tätig werden, wie einem Dekret vom 13. Juni 1829 zu entnehmen ist:

„A consecuencia [sic] de la autorizacion [sic] concedida por la comision [sic] nacional en 21 de enero 1828 para crear un oficial mayor auxiliar [sic] en el ministerio de hacienda, se nombra para este empleo a don Andres [sic] Bello, con el sueldo anual de dos mil pesos.“<sup>4</sup>

- 
- 2 „[...] aguardo con impaciencia que amanezca para dejar esta ciudad, por tantos títulos odiosa para mí, y por tantas otras digna de mi amor [...]“, Bello in einem Brief an Jose Fernandez Madrid kurz vor seiner Abreise am 14. Februar 1829, *Bello*, Epistolario 2, in: Caldera/Grases, O.C. (1981), S. 408.
  - 3 *Bello*, Epistolario/1, O.C. XXV (1984), S. 399 f.
  - 4 Abgedruckt in: *Amunátegui Reyes*, Vida de don Andrés Bello (1882), S. 324. Francisco Antonio Pinto, von 1827 bis 1829 Präsident Chiles und ein Freund Bellos, verfasste das Dekret.

Mit seinem Entschluss, das Angebot der chilenischen Regierung anzunehmen und nach Santiago de Chile zu gehen, begann für Bello, nach seiner langen und schwierigen Zeit in der britischen Hauptstadt, ein neuer Lebensabschnitt, der auch als „Zeit der Fülle“<sup>5</sup> bezeichnet wird. So bekam er endlich die Möglichkeit, mit seinen Erfahrungen und seinem Wissen, welches er jahrelang gesammelt hatte, unmittelbaren Einfluss auf den chilenischen Staatsbildungsprozess zu nehmen.

## I. Von rebellischen Kolonien zu zivilisierten Staaten: Bellos Staatsbildungsprojekt in Chile

Eine besondere Rolle in diesem schwierigen Staatsbildungsprozess, der Ende der 1820er Jahre im gesamten spanisch-amerikanischen Raum einsetzte, spielte die politisch-diplomatische Anerkennung durch die westlichen Mächte. Der militärische Sieg alleine und damit die faktische Unabhängigkeit reichten nicht aus, um die Zukunft der jungen Staaten zu sichern. Vielmehr bedurfte es insbesondere aus wirtschaftlicher und sicherheitspolitischer Sicht einer offiziellen völkerrechtlichen Emanzipation. Die jungen Staaten, die formell in Europa noch als „Kolonien im Zustand der Rebellion“ galten, strebten nach rechtlicher Gleichstellung innerhalb der Völkerrechtsgemeinschaft der „zivilisierten“ Staaten.<sup>6</sup> Nur auf diese Weise, unter dem Schutz des Völkerrechtssystems, konnte eine gleichberechtigte Kommunikation zwischen Europa und *América* und so die wirtschaftliche Unabhängigkeit und internationale Sicherheit gewährleistet werden.<sup>7</sup>

### 1. Die Erziehung *Américas*: Für die Glückseligkeit der Neuen Welt

Neben einer Vielzahl anderer, insbesondere diplomatisch-politischer Faktoren, bedurfte es für die Anerkennung der „Rebellenrepubliken“ als „zivilisierte“ Staaten einer grundlegenden Revision des europäischen Amerika-bildes. In Literatur, insbesondere Reiseliteratur, Kunst und Wissenschaft

---

5 Murillo Rubiera, Andrés Bello: Historia de una vida y una obra (1986), Kap. 3.

6 Bernecker, Die Unabhängigkeit Lateinamerikas, in: Ibero-Online.de (2010), S. 4–59, S. 55.

7 Rinke, Revolutionen in Lateinamerika (2010), S. 253.

hatte sich seit der Eroberung der „Neuen Welt“ in Europa eine Vorstellung vom südamerikanischen Raum verfestigt, die geprägt war von einer grundlegenden Ambivalenz: Auf der einen Seite war dieses Bild gekennzeichnet von Sehnsucht und Begehren des Unbekannten und des „Wilden“ außerhalb jeglicher Zivilisation. Auf der anderen Seite galt die „Neue Welt“ als unterentwickelt und bildete daher die Grundlage für die globale Hierarchisierung mit den westlichen Gesellschaften an der Spitze. Die darin enthaltene Ambivalenz erinnert an Homi Bhabhas Ausführungen zur Stereotypenbildung.<sup>8</sup>

Die Mehrheit der kreolischen Eliten hatte dieses Bild internalisiert und betrachtete damit ihre eigene Welt durch die Brille Europas, wie am Beispiel Bellos im ersten Kapitel gezeigt werden konnte. Ganz im Sinne der Aufklärung waren sie der Überzeugung, dass *América* im Wege der Rationalisierung aus der Unwissenheit in die „Glückseligkeit“, wie es im Vorwort der „Biblioteca Americana“ heißt,<sup>9</sup> geführt werden müsse. Während es den kreolischen Eliten zur Zeit der Kolonialherrschaft bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts noch um die eigene Position in der Gesellschaft und ihre Zugehörigkeit zur zivilisierten Welt ging,<sup>10</sup> wurden diese Zivilisierungsbestrebungen mit der Konkretisierung der Unabhängigkeit ab den 1820er Jahren zu einem Politikum des gesamten hispanoamerikanischen Raums.<sup>11</sup> Zivilisation war dabei Synonym für Arbeitsamkeit und politische Stabilität, während Barbarei mit Müßiggang und Anarchie gleichgesetzt wurde.<sup>12</sup> Mit der Erziehung der „Neuen Welt“ sollte somit die wirtschaftliche Produktivität angekurbelt und gleichzeitig das europäische Amerikabild revidiert werden.

#### a. Europäische Amerikabilder

Unter dem Einfluss der Ideen der Aufklärung stellten die kreolischen Führungseliten das koloniale Erziehungswesens bereits im ausgehenden 18.

---

8 Siehe hierzu S. 26 der vorl. Arbeit.

9 „los tesoros del ingenio [sic]“, *Bello/Río/Sociedad de Americanos*, La Biblioteca americana, o miscelánea de literatura, artes i ciencias (1823), S. Prospecto, vii.

10 *Brading*, *The first America* (1991).

11 Siehe hierzu insbesondere: *Newland*, *La educación elemental en Hispanoamérica*, in: *HAHR* 71 (1991), S. 335–364; mit weiterführenden Verweisen auf Literatur zur Geschichte der Bildung und Erziehung in Iberoamerika, ebd., S. 335, Fn. 1.

12 Ebd., S. 337.

Jahrhundert immer stärker in Frage und strebten nach einer Modernisierung des Ausbildungssystems nach dem europäischen Vorbild der Aufklärung.<sup>13</sup> Diese Bestrebungen zur Reformierung des Bildungssystems waren dabei maßgeblich geprägt von einem europäischen Amerikabild, welches sich insbesondere im Laufe des 18. Jahrhunderts durch die Reiseberichte herausgebildet hatte. Darin spiegelte sich das neue westliche Weltverständnis wider, welches im Foucault'schen Sinne nicht mehr von Ähnlichkeiten, sondern von Identität und Differenz und damit von einem rationalistischen und klassifikatorischen Bestreben geprägt war (worin Foucault auch den Ursprung des westlichen Binaritätsdenkens erkennt<sup>14</sup>).<sup>15</sup>

Es waren unter anderem die europäischen Wissenschaftsexpeditionen, die diese rationalistische und universalistische Vorstellung der Welt zunehmend prägten und sich sowohl auf die europäischen als auch die außereuropäischen Identitäten und das Verhältnis zwischen beiden auswirkten.<sup>16</sup> Die Verteidigung der kolonialistischen Vorgehensweisen europäischer Mächte, welche in den Jahrhunderten zuvor die europäischen Gelehrten diskurse beeinflusst hatte, wurde abgelöst von der Suche nach einer Erklärung der Verschiedenheit und Andersartigkeit Amerikas. Schließlich kamen sie zu dem Schluss, dass es eine stufenweise Entwicklung der Menschheit gebe.<sup>17</sup> Die „Neue Welt“ – wie bereits der Name deutlich macht, der sich bis heute durchgesetzt hat – befinde sich noch „im Stadium der Kindheit“ und damit auf einer niedrigeren Entwicklungsstufe als Europa.<sup>18</sup>

Der erste Vertreter dieser Theorie war Georges-Louis Leclerc Buffon. In seiner Naturgeschichte („Histoire naturelle générale et particulière“) vertrat der französische Naturforscher die Ansicht, alle Lebewesen der Neuen Welt – und mit ihnen auch der Mensch – seien körperlich und geis-

---

13 *Guerrero Vinuesa, Gerardo León*, Universidad pública: Modernización y modernidad. 1826 – 1880, in: *Revista Historia de la Educación Colombiana*, Bd. 1 (1998), S. 93–117, S. 95.

14 *Foucault*, *Die Ordnung der Dinge* (1974), S. 92.

15 Ebd., S. 78 ff.

16 *Lüsebrink*, *Von der Faszination zur Wissenssystematisierung*, in: *Lüsebrink, Das Europa der Aufklärung und die außereuropäische koloniale Welt* (2006), S. 9–18, S. 10.

17 *Nutz*, *Varietäten des Menschengeschlechts* (2009), S. 75.

18 *Moers*, „Bei mir wird es Dir gut ergehen, denn Du wirst die Sprache Ägyptens hören!“, in: *Sander/Paul, Muster und Funktionen kultureller Selbst- und Fremdwahrnehmung* (2000), S. 45–99, S. 51.

tig zurückgeblieben.<sup>19</sup> Der niederländische Historiker und Kulturphilosoph Cornelius de Pauw entwickelte Buffons Evolutions- und Progressionstheorie weiter und konstruierte die Minderwertigkeit der amerikanischen Natur und Menschen und führte dies auf das Klima der „Neuen Welt“ zurück. Es sei gewiss, so schreibt er, „daß das Klima allein alle unter den Menschen bemerkte [sic] Verschiedenheiten hervorbringt [...]“.<sup>20</sup> So habe das Klima auch die „tiefe Schwachheit“ der amerikanischen Eingeborenen hervorgerufen.<sup>21</sup>

Diese sich darin abzeichnende These der Degeneration der Menschen in Amerika ließ auch die spanischen Einwanderer und ihre Nachkommen nicht unverschont. So führte de Pauw weiter aus, dass die Kreolen zwar grundsätzlich eine Veranlagung zur Einsichtigkeit und Aufgeklärtheit haben, diese aber mit Eintritt in das Jugendalter erlösche. Ihnen sei daher nicht möglich, die Großartigkeit der Europäer zu erreichen:

„Aus der Beobachtung der Kreolen ergibt sich, daß sie, so wie die amerikanischen Kinder, in ihrer zarten Jugend, einige Merkmale der Einsicht äussern, welche aber verlöscht, wenn sie in das männliche Alter treten: sie werden alsdenn nachlässig, stumpf [...] und gelangen nicht zur Vollkommenheit einer Wissenschaft, oder Kunst: auch sagt man im Sprichworte, daß sie schon blind sind, wenn andre Menschen erst anfangen zu sehen, weil ihr Verstand sich schon zu der Zeit neigt und abnimmt, da der Europäer [...] seine größte Stärke erlangt.“<sup>22</sup>

Auf der anderen Seite des Atlantiks führte dieses europäische Amerikabild sowohl im Süden als auch im Norden des Kontinents auf Gegenwehr. So verteidigte Thomas Jefferson 1784 die „Neue Welt“ und schrieb in seinen „Notes on the State of Virginia“, dass kein Autor besser die Macht der Eloquenz und die Ungewissheit von Theorien beweise als Buffon.<sup>23</sup>

Eine der wohl bekanntesten hispanoamerikanischen Reaktionen auf dieses Amerikabild Europas ist die „Historia antigua de México“ des mexikanischen Historikers Francisco Javier Clavijero (auch: Francesco Saverio

---

19 Rinke, Revolutionen in Lateinamerika (2010), S. 51.

20 Pauw, Philosophische Untersuchungen über die Amerikaner/1 (1769), S. 149.

21 Pauw, Philosophische Untersuchungen über die Amerikaner/2 (1769), S. 10.

22 Ebd., S. 131.

23 Thomas Jefferson, Notes on the State of Virginia, S. 68, abgedruckt in: Roger, Aufklärer gegen Amerika, in: Thadden/Escudier, Amerika und Europa, Mars und Venus? (2004), S. 16–34, S. 22.

Clavigero) von 1780/81.<sup>24</sup> Clavijero, der bis heute als „Vorreiter des Freiheitskampfs“ und „Verteidiger der wahren Geschichte Neu Spaniens“<sup>25</sup> bezeichnet wird, verfolgte in dieser detaillierten Historiographie Mexikos das Ziel, die Degenerationsthese Pauws zu widerlegen, indem er die präkolumbische Geschichte und Kultur verteidigte.<sup>26</sup> Die Eingeborenen haben, so Clavijero, die gleichen mentalen Fähigkeiten, wie die Europäer, und eine ausgezeichnete Kenntnis der Schrift, der Geometrie, der Astronomie, der Theologie und der Philosophie. Sie seien hart arbeitend, hochkultiviert und gut organisiert und ihre Geschichte biete viele Beispiele für Heldentum, Werte, eine gerechte Gesetzgebung und eine kompetente Regierung. Sie seien daher vergleichbar mit den Griechen und Römern.<sup>27</sup>

Zwar wird Clavijero bis heute als Verteidiger der „wahren“ Geschichte Mexikos gewürdigt, doch bereits die Zuschreibung des Wahrheitsattributs zeigt die Macht der eurozentrischen Perspektive. Auch hier bedarf es einer Entmythologisierung. Denn paradoxer Weise gelang es dem amerikanischen Gegendiskurs nicht, das europäische Amerikabild zu widerlegen. Ganz im Gegenteil spiegelte sich gerade in diesem amerikanischen Abwehr- und Widerstandverhalten selbst die europäische Betrachtungsweise wider. So bildeten Europa und die europäische Geschichte den Wertmaßstab dieser scheinbar alternativen Erzählweise. Als Gegendiskurs bestärkte damit Clavijero dieses stereotype Amerikabild, anstatt es zu revidieren. Denn Gegendiskurse sind nie souverän, sondern tragen die diskursive Dominanz in sich und bewirken damit das Gegenteil:<sup>28</sup> sie führen dazu, dass machtvolle Diskurse im Bewusstsein bleiben, wie sich am dargestellten Beispiel deutlich zeigt.<sup>29</sup>

Clavijeros Gegen-Narrativ enthält die gleichen Reaktionsstrukturen, die sich bereits auf gesellschaftlicher als auch auf internationalen Eben ab-

---

24 Clavijeros „*Historia antigua de México*“ erschien zuerst 1780/81 in Italien auf Italienisch unter dem Titel „*La storia antica del Messico*“. 1787 folgte eine englische Übersetzung und erst 1828 wurde in London eine spanische Übersetzung von José Joaquín de Mora publiziert, siehe hierzu: *Kohut*, Kurze Einführung in Theorie und Geschichte der lateinamerikanischen Literatur (2016), S. 128 f.

25 „precursor de la lucha por la libertad“ und „defensor de las raíces propias de México“, *Mücke*, Gegen Aufklärung und Revolution (2008), S. 105.

26 Ebd., S. 106.

27 *Chanady*, Cultural Memory and the New World Imaginary, in: D'haen, Colonizer and Colonized (2000), S. 183–192, S. 190.

28 *Zapf*, Dekonstruktion des Reinen (2002), S. 89.

29 Ebd.

zeichneten, wie später zu zeigen ist. So sind diese Abwehr- und Widerstandsverhalten geprägt von einer tiefgreifenden Internalisierung europäischer Werte und Perspektiven: Nach dem Vorbild der aufgeklärten Gelehrten Europas übernahmen kreolische Eliten die Kategorisierungsvorstellung der Welt nach den Maßstäben der Zivilisation. Wissen wurden zum Machtmittel einer kleinen weißen Minderheit. Die sich daraus entwickelnde kreolische Aufklärung beschränkte sich jedoch während der Kolonialzeit lediglich auf die kleine „weiße“ Oberschicht, die das Wissen vor allem aus gesellschaftspolitischen Aspekten für sich instrumentalisierte. Nach der europäischen Vorstellung der Hierarchisierung der Welt unterteilten auch die kreolischen Eliten die Gesellschaften nach Fortschrittlichkeit und Rückschrittlichkeit. Im Wege der kolonialen Zugehörigkeit und als Nachfahren der spanischen Einwanderer zählten sie sich zur europäischen und damit privilegierten Bevölkerungsschicht.

#### b. Revision der europäischen Amerikabilder: Die Zivilisierung *Américas*

Mit der Unabhängigkeit erhielt die europäische Klassifizierung der Welt eine neue Dimension für die kreolischen Eliten: Während der Beweis der Reinheit und Zivilisiertheit zuvor lediglich auf die gesellschaftspolitischen Strukturen innerhalb der spanischen Kolonien beschränkt gewesen war, wurde er nun zu einem nationalen Politikum, was auch außenpolitisch von Bedeutung war. Nach dem Bruch mit dem spanischen Mutterland ging es nicht mehr nur darum, das Bild der Kreolen zu revidieren. Vielmehr musste nun, um im Kreise der zivilisierten Staaten aufgenommen zu werden und eine gleichberechtigte Kommunikationsbasis zu schaffen, die Fortschrittlichkeit und Zivilisation der amerikanischen Welt unter Beweis gestellt werden. Es bedurfte einer Revision des europäischen Amerikabildes für den gesamten hispanoamerikanischen Raum. Zivilisation wurde somit zum neuen Leitgedanken<sup>30</sup> und wurde als Prozess verstanden, der durch Erziehung und Bildung im Wege der „*carreras útiles*“ gefördert werden

---

30 *Osterhammel*, *Die Verwandlung der Welt* (2011), S. 1175. Zum historischen Hintergrund des Zivilisationsbegriffs in der westlichen Welt siehe: *Fisch*, *Zivilisation, Kultur*, in: *Brunner/Conze/Koselleck*, *GGr.*, Bd. 7 (1992), S. 679–774.



konnte.<sup>31</sup> So ging auch Clavijero davon aus, dass der Schlüssel für den Charakter der Menschen in der Erziehung liege:

„[...] im Charakter der Mexikaner gibt es, wie bei dem Charakter anderer Nationen auch, das Gute und das Schlechte; aber das Schlechte kann schließlich, wie die Erfahrung gezeigt hat, leicht durch Erziehung behoben werden.“<sup>32</sup>

Clavijeros Vorstellung von der Bedeutung der Bildung stellte keine Ausnahme in den hispanoamerikanischen Oberschichten dar. Ganz im Gegenteil entwickelte sich das Bestreben nach Erziehung der „Neuen Welt“ zu einem wichtigen Thema der kreolischen Eliten,<sup>33</sup> was sich zunächst vor allem in der Presse abzeichnete, die ab 1820 stark zunahm.<sup>34</sup> So war die Verbreitung von Wissen neben der Herausbildung einer amerikanischen Nation eines der Hauptanliegen des amerikanischen Journalismus zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Nach Jahren der Finsternis sollte nun auch *América* an „den Schätzen des Geistes“ teilhaben dürfen, heißt es 1823 in der „Biblioteca Americana“:

„Die spanische Politik hielt die Tore Amerikas drei Jahrzehnte lang für die anderen Völker der Welt versperrt [...]. Jetzt, da der Frieden sich abzeichnet und die Tränen dieser Erde zu trocknen verspricht, scheint jedoch die Epoche gekommen zu sein, in der die Schätze des Geistes und der Arbeit auf *América* übertragen werden.“<sup>35</sup>

- 
- 31 Hein, *Hybride Identitäten* (2006), S. 50; Guerrero Vinueza, Gerardo León, Universidad pública: Modernización y modernidad, in: RHEC 1 (1998), S. 93–117, S. 97.
- 32 „[...] en la el carácter de los mexicanos, como en el de cualquiera otra nación, hay elementos buenos y malos; mas éstos podrían fácilmente corregirse con la educación, como lo ha hecho ver la experiencia.“, Clavijero, *Historia Antigua de México*/1 (1910), S. 49 (dt. Übers. v. mir, NKK).
- 33 Siehe hierzu insbesondere: Newland, *La educación elemental en Hispanoamérica*, in: HAHR 71 (1991), S. 335–364.
- 34 Zur Rolle der Presse in der Konstruktion der Nation und einer kreolischen Identität siehe: *Unzueta*, *Periódicos y formación nacional*, in: *Latin American Research Review*, Bd. 35 (2002), S. 35–72, S. 38; im Besonderen für Bolivien siehe: ebd.; für Buenos Aires siehe: *Myers*, *Identidades porteñas*, in: *Alonso*, *Construcciones impresas* (2004), S. 39–63.
- 35 „La política española tuvo cerradas las puertas de la América por espacio de tres siglos a los demas [sic] pueblos del globo [...]. Mas aora [sic] que la paz se asoma i [sic] promete enjugar las lágrimas de aquella tierra, parece haber llegado la época de transmitir a la América los tesoros del ingenio [sic] i [sic] del trabajo.“, *Bello/Rio/Sociedad de Americanos*, *La Biblioteca americana, o miscelánea de literatura, artes i ciencias* (1823), Prospeco, S. v (dt. Übers. v. mir, NKK).

Der intellektuelle Reichtum, der den ehemaligen Kolonien in den letzten Jahrhunderten vorenthalten wurde, sollte nun auf die Zukunft der „Neuen Welt“ vorbereiten, da die Verbreitung von Wissen grundlegend sei für Ruhm und Wohlstand in *América*.<sup>36</sup> Die *ignorancia*, die in Hispanoamerika vorherrsche, sei Grund für die gesamte Sklaverei und ewige Quelle der Degradierung und Misere.<sup>37</sup> Dabei richteten sich die Autoren der „Biblioteca Americana“ nicht nur an das amerikanische Volk, sondern auch an die Regierungen der „Neuen Welt“, die davon Nutzen tragen sollten.<sup>38</sup>

Diese kreolische Idee der Zivilisierung Amerikas entwickelte sich im Laufe des 19. Jahrhunderts zu einer elementaren Aufgabe des Staats und damit zu einem wichtigen Politikum, welches Bello unmittelbar nach seiner Ankunft in der chilenischen Hauptstadt zu spüren bekommen sollte.<sup>39</sup>

### c. Bellos Mission: Die Zivilisierung der Neuen Welt

Diese Internalisierung und gleichzeitige Abwehr des europäischen Amerikabildes und damit die Macht des europäischen Diskurses zeigt sich auch in Bellos Biographie.<sup>40</sup> In einem Brief an seine Mutter schreibt er im Dezember 1811, und damit fast ein halbes Jahrhundert nach de Pauws Klimatheorie, dass ihm das Klima in Europa gut tue und er sich seither körperlich viel besser fühle:

„Ich habe, im Gegensatz zu vorher, keinerlei Krankheiten erlitten, seitdem ich Caracas verlassen habe. Ich fühle mich stärker und in einem besseren gesundheitlichen Zustand als je zuvor. Der Katarrh, unter welchem ich für gewöhnlich gelitten habe, ist gänzlich zurückgegangen. Hin und wieder treten lediglich etwas Kopfschmerzen auf, aber in keiner Weise mit der Stärke und Häufigkeit wie in Caracas. Und ich bezweifle nicht, dass ich mich für immer von diesem Leiden befreien könnte, bliebe ich noch ein weiteres Jahr in England. Schlussendlich kann ich nach den Erfahrungen der letzten 16 Monate versi-

---

36 Ebd.

37 „Nosotros, deseosos de cooperar a que se remueva de América la ignorancia, que es causa de toda esclavitud, i fuente perenne de degradacion [sic] i de miseria; anelando [sic] presentar a aquel pueblo las riquezas intelectuales de los pasados siglos para que él mismo prepare las del siglo futuro [...]”, ebd.

38 „los gobiernos americanos“, ebd.

39 *Newland*, La educación elemental en Hispanoamérica, in: HAHR 71 (1991), S. 335–364.

40 Zu Bellos Zivilisierungsbestrebungen siehe auch: *Obregón*, Construyendo la región americana, in: Gamarra Chopo, La idea de América (2010), S. 65–86, S. 68.

chern, dass mir dieses Klima viel besser zusagt, als dasjenige in Caracas [...].<sup>41</sup>

Bello bestätigte damit ausdrücklich die Vorstellung des niederländischen Gelehrten vom Einfluss des Klimas und war sogar der Überzeugung, er könne die positiven klimatischen Auswirkungen am eigenen Leibe spüren. Gleichzeitig jedoch beschreibt Bello in seiner „Alocución a la Poesía“ die Schönheit und Besonderheit der amerikanischen Landschaft, wie im ersten Kapitel gezeigt wurde, und wehrt sich damit gegen das negative europäische Amerikabild.

Auch in Bellos Leben hatte Wissen einen hohen Stellenwert. Schon während seiner jungen Jahre in Caracas waren Aneignung und Weitergabe von Wissen in der kreolischen Elite der venezolanischen Hauptstadt von großer Bedeutung für den jungen Kreolen. Er war ein fleißiger und wissbegieriger Schüler und bereits früh als Hauslehrer tätig. Da er auch in London seinen Lebensunterhalt zeitweise durch diese Tätigkeit finanzierte, wird in seinen Biographien häufig von einer „Leidenschaft für die Lehre“ Bellos geschrieben.<sup>42</sup> Eine solche Passion und Begabung des kreolischen Universalgelehrten ist nicht von der Hand zu weisen. Jedoch reichte diese über eine lediglich subjektive Neigung hinaus. Vielmehr war sie Teil eines aufgeklärten Weltbildes, wonach die Verbreitung des Wissens als Teil der Evolutionstheorie des Menschen an oberster Stelle stand. Wissen galt als Macht: Zunächst innerhalb der hispanoamerikanischen Gesellschaft und dann auf internationaler Ebene, als Beweis der Zivilisiertheit und damit Fortschrittlichkeit der „Neuen Welt“. Die Dissemination des Wissens der Aufklärung war mit der Unabhängigkeit für Bello eine unausweichliche Voraussetzung für die Zukunft der jungen spanisch-amerikani-

---

41 „Yo no he tenido enfermedad alguna desde que dejé a Caracas, antes por el contrario, me siento más fuerte y con mejor salud que nunca. Los catarros que solía padecer se me han retirado enteramente, y sólo me repite de cuando el dolor de cabeza, pero de ningún modo con la fuerza, ni con la frecuencia que en Caracas, y no dudo que si estuviese en Inglaterra un año más, conseguiría liberarme para siempre de esta pensión. En fin, por la experiencia de 16 meses, creo poder asegurar que este clima me conviene mucho mejor que el de Caracas [...]“. *Bello*, *Epistolario*/1, O.C. XXV (1984), S. 45 (dt. Übers. v. mir, NKK).

42 *Jaksić*, Andrés Bello: *Scholarship and Nation-Building* (2001), S. 41.

schen Staaten geworden, eine unentbehrliche Bedingung für die Zukunft Hispanoamerikas.<sup>43</sup>

Das darauf aufbauende Zivilisierungsprojekt Bellos<sup>44</sup> war während seiner langen Zeit in London noch an den gesamten hispanoamerikanischen Raum gerichtet: an das amerikanische Volk, wie es auf dem Titelblatt der *Biblioteca Americana* heißt. Ab 1829 sollte sich dieses allgemeine spanisch-amerikanische Projekt jedoch konkretisieren, nämlich auf den chilenischen Staatsbildungsprozess.

## 2. Santiago de Chile: Bello und die portalianische Ordnung

Am 25. Juni 1829 erreichte Andrés Bello nach einer langen Reise gemeinsam mit seiner Frau und seinen fünf Kindern den Hafen von Valparaíso in Chile,<sup>45</sup> womit für ihn und seine Familie ein neuer Lebensabschnitt begann. Die Entscheidung, nach Chile zu gehen, fiel Bello allerdings nicht leicht. Ganz im Gegenteil hoffte er bis zum Schluss, nach Venezuela zurückkehren zu können. So bat er Simón Bolívar in einem Brief um Unterstützung. Auf eine Antwort wartete Bello jedoch vergebens, weshalb er schließlich, vielleicht als letzte Hoffnung, das Angebot der chilenischen Regierung annahm. Erst nach seiner Abreise erreichte ein Brief Bolívars die britische Hauptstadt, in dem er Bello Geld sandte, um nach Großkolumbien zu kommen.<sup>46</sup>

Dass Chile zunächst lediglich zweite Wahl war, zeigt sich deutlich in einem Brief an José Fernandez Madrid vom 4. Mai 1829. Darin bat Bello seinen Freund, seine „Ehre in Großkolumbien zu verteidigen“. Nur aus absoluter Verzweiflung heraus habe er die Entscheidung getroffen, nach Chile zu gehen:

---

43 „La ilustración era, en su concepto, condición indispensable de la libertad.”, so Amunátegui Reyes, siehe: *Amunátegui Reyes, Vida de don Andrés Bello* (1882), S. 482.

44 Liliana Obregón beschreibt diesen Willen zur Zivilisierung als Teil eines „kreolischen Rechtsbewusstseins“ („creole legal consciousness“), siehe: *Obregón, Creole Consciousness*, in: Orford, *International Law and Its Others*, S. 247-264 und *dies.: ¿Para qué un derecho internacional latinoamericano?* in: Urueña, *Derecho Internacional*, S. 27-60, S. 36 f.

45 *Jaksić, Andrés Bello: Scholarship and Nation-Building* (2001), S. 94.

46 Ebd., S. 92.

„I beg you to protect the honour of my name in [Gran] Colombia. Let everyone know of the absolute urgency that forced me to make the almost desperate decision to set sail for Valparaíso“.<sup>47</sup>

#### a. Chile: Land der Anarchie

Nicht nur aus gesellschaftspolitischer Sicht, sondern vor allem auch auf der Ebene der zwischenstaatlichen Beziehungen bedurfte es einer Revision der europäischen Vorstellungen und stereotypen Amerikabilder. So stärkte die Kategorie der „Zivilisierung“ nicht nur das eigene innerstaatliche Bewusstsein einer Gruppe, sondern führte außerdem, übertragen auf die gesamte Welt, zu einer Kategorisierung der Staaten nach diesem Maßstab. Ebenso wie den Menschen Lateinamerikas ein „natürlicher und roher“ Zustand zugeschrieben wurde, galten die Staatssysteme ebenfalls als unterentwickelt und damit einer gleichberechtigten Kommunikation mit Europa noch nicht gewachsen. In dieser eurozentrischen Narration standen sich europäische Ordnung und hispanoamerikanische „Unordnung“ und „Anarchie“ gegenüber. Darauf aufbauend wurde diesen jungen Republiken die Staatlichkeit und Regierungsfähigkeit versagt, was Großbritannien zunächst davon abhielt, die „Rebellenkolonien“ als unabhängige Staaten anzuerkennen. Auch der amerikanische Präsident John Quincy Adams ließ 1821 in einem Statement verlauten, dass er zwar für die Unabhängigkeit der ehemaligen Kolonien gewesen sei, jedoch gebe es keine Anzeichen dafür, dass die jungen Staaten „freie und liberale Regierungsinstitutionen“ entwickelten und in Zukunft entwickeln werden:

„So far as they [the Spanish Americans] were contending for independence, I wished well to their cause; but I had seen and yet see no prospect that they would establish free or liberal institutions of government. They are not likely to promote the spirit [...] of freedom [...]“<sup>48</sup>

Um zu prüfen, ob die jungen Republiken die Voraussetzungen für die Anerkennung der Unabhängigkeit erfüllten und damit die offiziellen Bezie-

---

47 „Concluyo rogando a usted, se interese por mi buen nombre en Colombia, dando a conocer la urgencia absoluta que me obligó a tomar la casi desesperada determinación de embarcarme para Valparaíso.“, *Bello*, Epistolario/1, O.C. XXV (1984), S. 412; engl. Übers. v. Iván Jaksic: *Jaksic*, Andrés Bello: Scholarship and Nation-Building (2001), S. 94.

48 *Adams*, *Memoirs of John Quincy Adams*, comprising portions of his diary from 1795 to 1848 (1874), S. 325 (Anm. v. mir, NKK).

hungen aufgenommen werden konnten, entsandte die britische Regierung im Oktober 1822 eine Kommission auf den südamerikanischen Kontinent.<sup>49</sup> Ausschlaggebend für eine offizielle Anerkennung waren dabei, so der britische Außenminister Canning, insbesondere vier Aspekte: Erstens musste das Land den Beschluss der Wahrung der Unabhängigkeit durch einen öffentlichen Akt beurkundet haben. Zweitens musste die Regierung im militärischen Besitz des Landes sein und so einem europäischen Angriff standhalten können. Dritte Voraussetzung war das Vertrauen und Wohlwollen eines Großteils der Bevölkerung in die Regierung. Und viertens schließlich setzte die britische Regierung die Abschaffung des Sklavenhandels voraus.<sup>50</sup>

1824 erkannte Großbritannien sodann, im Wege von Freundschafts-, Schifffahrts- und Handelsverträgen, die faktische Unabhängigkeit von Groß-Kolumbien (1825), Mexiko (1826) und Argentinien (Vereinigte Provinzen des Río de La Plata) an.<sup>51</sup> Chile hingegen erhielt diese britische Ehrerweisung noch nicht. In einer Depesche Cannings von 1824 hieß es, es seien noch nicht genügend Informationen über „die Tauglichkeit oder Ratsamkeit“ für eine Annäherung an die chilenische Provinz vorhanden:

„With respect to Chili, we have no sufficient information to enable us to form any opinion as to the fitness or expediency of any further measure of approximation to that Province, at the present moment.“<sup>52</sup>

Diese Dichotomisierung zwischen „Ordnung“ und „Anarchie“ prägte jedoch nicht nur die europäische Ideologie. Auch die kreolischen Eliten selbst dachten in den gleichen Kategorien. So bezeichnete Simón Bolívar Bellos neue Heimat als „Land der Anarchie“.<sup>53</sup> Und auch Bello selbst beschreibt Chile in einem Brief vom 8. Oktober 1829 an José Fernández Madrid als Land der „Unordnung“:

Die momentane Situation in Chile ist ganz und gar nicht schmeichelhaft: Parteilgruppen voller Feindseligkeit, eine unsichere Verfassung, eine schwache

---

49 *Hillgruber*, Die Aufnahme neuer Staaten in die Völkerrechtsgemeinschaft (1998), S. 28.

50 Ebd.

51 *Bernecker*, Die Unabhängigkeit Lateinamerikas, in: *Ibero-Online.de* (2010), S. 4–59, S. 15; *Rinke*, Revolutionen in Lateinamerika (2010), S. 253.

52 Depesche Cannings an Bosanquet in Madrid vom 31. Dezember 1824, abgedruckt in: *Hillgruber*, Die Aufnahme neuer Staaten in die Völkerrechtsgemeinschaft (1998), S. 32 f.

53 *Jaksić*, Andrés Bello: Scholarship and Nation-Building (2001), S. 94.

Regierung, Unordnung in allen Bereichen der Verwaltung. Wir wissen nicht, wie lange dieser Zustand, der hier als Krise bezeichnet wird, noch andauert, vielleicht kann er sich noch über Jahre hinweg in die Länge ziehen.“<sup>54</sup>

b. Zeit der chilenischen Krise: Auf der Suche nach einem Staatssystem

Als Bello 1829 seine neue Heimat erreichte, befand sich das Land politisch, ebenso wie die gesamten ehemaligen spanischen Kolonien Ende der 1820er Jahre, in der schwierigen Phase der Nationen- und Staatsbildung. Auch in Chile hatte die Unabhängigkeit nicht zu einer unmittelbaren und raschen Transformation der gesellschaftlichen und politischen Ordnungen geführt.<sup>55</sup> Vielmehr war es lediglich zu einer Machtverschiebung vom spanischen Adel auf die kreolischen Eliten gekommen, die die Unabhängigkeitsbewegungen angeführt hatten. Diese von der Oberschicht ausgehende und damit nicht aus sozialen oder ethischen Gründen motivierte Revolution führte dazu, dass die kolonialen Strukturen zunächst beibehalten wurden. Die Unabhängigkeit stellte keinen Bruch mit der Kolonialzeit dar, sondern stand zunächst in Kontinuität mit dieser.<sup>56</sup> Es fehlte zum einen an einem ausgearbeiteten politischen Programm, auf welches sich die *criollos* einigen konnte, zum anderen war eine Änderung der politischen und sozialen Strukturen nur bedingt gewünscht. So zeichneten sich die Jahre zwischen 1818 und 1829 dadurch aus, dass die kreolischen Führungseliten auf den alten sozialen und politischen Strukturen beharrten und versuchten, diese weiterhin zu festigen.<sup>57</sup>

Der politische Prozess der Konsolidierung eines funktionierenden Staatssystems der Kreolen, die als Gewinner aus den Unabhängigkeitsbewegungen hervorgegangen waren, verlief jedoch, anders als häufig in der chilenischen Historiographie dargestellt, nicht linear und unproblematisch. Sowohl die schwierigen wirtschaftlichen Begebenheiten aufgrund des lan-

---

54 „La situación [sic] de Chile en este momento no es nada lisonjera: facciones llenas de animosidad, una constitución vacilante, un gobierno débil, desorden en todos los ramos de la administracion [sic]. No sabemos cuánto durará este estado, que aquí se llama de crisis, i que puede talvez [sic] prolongarse años.“, abgedruckt in: *Amunátegui*, Las poesías de don Andrés Bello, in: O.C., Bd. III: Poesías (1883), S. xxvii (dt. Übers. v. mir, NKK).

55 *Rovira Kaltwasser*, Kampf der Eliten (2009), S. 167.

56 *Rinke*, Kleine Geschichte Chiles (2007), S. 33.

57 Ebd.

gen Befreiungskriegs als auch eine immer stärker werdende Spaltung der Führungselite verschärften das politische Klima.<sup>58</sup> Die *criollos* hatten sich in die politischen Lager der Liberalen (*Pipiolos*) und Konservativen (*Pelucos*) unterteilt und kämpften gegeneinander um die politische Führung.<sup>59</sup> Ebenso wie die englischen Bezeichnungen *Whig* und *Tory* wurden auch die Begriffe *pipiolos* und *pelucos* mit einer eher abschätzigen Konnotation verwendet.<sup>60</sup> 1817 setzte sich mit Bernardo O'Higgins an der Spitze die konservative Führung durch, die 1823 für ein Jahr von einem weiteren Konservativen, Juan Engaña, abgelöst wurde. Die Jahre zwischen 1824 und 1829, die Zeit kurz vor Andrés Bellos Ankunft in Chile, standen dabei unter dem Zeichen des Föderalismus und Liberalismus.<sup>61</sup>

### c. Bellos politische Positionierung

Bello erreichte damit seine neue Heimat in einer Zeit starker Polarisierung, die mehr war als eine reine politische Debatte. Vielmehr handelte es sich dabei um eine grundlegende ideologische Auseinandersetzung kreolischer *pensadores*,<sup>62</sup> bei der es unter anderem auch um die Frage der Reorganisation des Bildungssystems und der Verbreitung von Wissen nach der Unabhängigkeit ging.<sup>63</sup> Im Zuge dessen wurden Ausbildungszentren errichtet, die aufgrund der Unstimmigkeiten zwischen den Lagern im Konkurrenzverhältnis standen: auf der einen Seite das 1828 von José Joaquín de Mora, einem Exilspanier, gegründete „Liceo de Chile“ und auf der anderen Seite das „Colegio de Santiago“. Ersteres verfolgte eine eher liberale Ideologie. Es war errichtet worden, um das konservative „Instituto Nacional“ zu unterlaufen.<sup>64</sup> De Mora strebte nach einem neuen, reformierten Ausbildungsprogramm und wurde dabei von der liberalen Regierung

---

58 Rinke, Das politische System Chiles, in: Stüwe/Rinke, Die Politischen Systeme in Nord- und Lateinamerika (2008), S. 138–167, S. 138; Rinke, Kleine Geschichte Chiles (2007), S. 37.

59 Die tatsächliche Komplexität der politischen Positionierungen lässt sich in der vorl. Arbeit nicht nachzeichnen. Für eine differenziertere Darstellung siehe: Collier, Ideas and Politics of Chilean Independence 1808-1833 (1967), S. 295 ff.

60 Ebd., S. 269.

61 Ebd., S. 298.

62 Serrano, Universidad y Nación (1993), S. 51.

63 Mellafe/Rebolledo/Cárdenas, Historia de la Universidad de Chile (1992), S. 35 ff.

64 Jaksic, Andrés Bello: Scholarship and Nation-Building (2001), S. 99.



Pintos unterstützt.<sup>65</sup> Das „Colegio Santiago“ hingegen war am 16. März 1829 von einer Gruppe führender Familien aus dem konservativen Lager gegründet worden. Zwischen beiden Institutionen gab es heftige Auseinandersetzungen. Mora hatte sich bereits zu Beginn negativ gegenüber den Projektplänen des „Colegio Santiago“ geäußert. Nach der Eröffnung des „Colegio“ führte er seine „Schmähreden“ sodann in der Zeitung „El Centinela“ fort.<sup>66</sup>

Vor diesem Hintergrund der politisch-ideologischen Kontroverse erstaunt es nicht, dass auch Bellos Ankunft in der chilenischen Hauptstadt unmittelbar zu einem Politikum wurde. Die Zeitung „La Clave“ hatte sein Kommen und seine Tätigkeit für die chilenische Regierung bereits eine Woche zuvor als politisches Ereignis angekündigt, und es dauerte nicht lange, bis auch „El Valdiviano Federal“ darauf reagierte.<sup>67</sup> Darin wurde kritisiert, dass man nichts über diese von der Regierung empfohlene Person wisse, dass es aber von großer Bedeutung sei, dass man einen eindeutigen Beweis für ihre Tugend benötige:

„[...] we know nothing about this individual. He might be as distinguished as writer as we are told. But when a foreigner is recommended to the public, it is necessary to provide unequivocal proof of the person's virtues.“<sup>68</sup>

Andrés Bello, der es immer verstanden hatte, sich aus politischen Kontroversen herauszuhalten und sich mit allen politischen Lagern gut zu stellen,<sup>69</sup> indem er mit seinem diplomatischen Geschick seine eigene politische Einstellung nur sehr zaghaft preisgab, betrat damit einen Kampfplatz widerstreitender Interessen und war plötzlich gezwungen, sich politisch zu positionieren. So erreichten im September 1829, und damit nur drei Monate nach Bellos Ankunft in Santiago, die Unstimmigkeiten zwischen den kreolischen Parteien ihren Höhepunkt. Den liberalen Ideen und Zielen der Regierung von Francisco Antonio Pinto stand ein starkes, in der buorbonischen Tradition stehendes politisches Lager gegenüber.<sup>70</sup> Die Kontroverse kulminierte schließlich im chilenischen Bürgerkrieg von 1829 bis 1830, nachdem die *pelucones* Diskrepanzen bei der Wahl des Vizepräsidenten

---

65 Serrano, Universidad y Nacion (1993), S. 51.

66 Ávila Martel, Mora y Bello en Chile, 1829-1831 (1982), S. 39.

67 Jaksic, Andrés Bello: Scholarship and Nation-Building (2001), S. 98.

68 Abgedruckt in: Ebd.

69 Ávila Martel, Mora y Bello en Chile, 1829-1831 (1982), S. 30.

70 Jaksic, Andrés Bello: Scholarship and Nation-Building (2001), S. 95.

am 7. November 1829 zum Anlass für einen Aufstand nahmen.<sup>71</sup> Ihr Ziel war es dabei vor allem, einige der alten kolonialen Kategorien wiederherzustellen.<sup>72</sup> In diesem so genannten *Guerra a muerte* (*Revolución Conservadora*) bekämpften sich die Kreolen der beiden politischen Lager untereinander bis zum Sieg der Konservativen in der Schlacht von Lircay am 18. April 1830.<sup>73</sup>

Im Zuge dieses Bürgerkriegs bezog Andrés Bello zum ersten Mal in seinem Leben politisch Stellung. Es erstaunt nicht, dass er sich dabei für die konservative Seite entschied, hatte sich seine konservative Positionierung trotz seiner neutral-diplomatischen Haltung bereits während seinen jungen Jahren in Caracas und noch stärker während seines langen Aufenthalts in London abgezeichnet. Ausdrücklich manifestierte sich diese Entscheidung Bellos, als er 1830 die Direktorenstelle am „Colegio Santiago“ übernahm, womit er sich unmittelbar im gegenüberliegenden Lager Moras befand.<sup>74</sup> Obwohl sich beide aus ihrer gemeinsamen Zeit in London kannten und befreundet waren, entwickelte sich im Zuge dessen eine heftige Polemik zwischen den *letrados*, die im Wege von Zeitungsartikeln ausgetragen wurde. Bello veröffentlichte in der Zeitung „El Popular“, die unter dem Einfluss von Diego Portales stand, eine ausführliche Schrift in vier Teilen unter dem Titel „Liceo de Chile“. Darin kritisierte er sehr deutlich die ideologischen Ausbildungskonzepte, die Mora in verschiedenen Schriften dargelegt hatte.<sup>75</sup> Die Auseinandersetzung mündete in ein literarisches Gefecht, welches schließlich soweit eskalierte, dass José Joaquín de Mora das Land verlassen musste.<sup>76</sup>

---

71 Rinke, Kleine Geschichte Chiles (2007), S. 37.

72 Lastarria Santander; Don Diego Portales, juicio histórico (1861), S. 106.

73 Rinke, Kleine Geschichte Chiles (2007), S. 37; Aínsa, Reescribir el pasado (2003), S. 324.

74 Jaksic, Andrés Bello: Scholarship and Nation-Building (2001), S. 100; Ávila Martel, Mora y Bello en Chile, 1829-1831 (1982), S. 37.

75 Ebd., S. 40.

76 Nitschack, Die Rezeption Mme de Staëls in Spanien und Hispanoamerika, in: Schöning/Seemann, Madame de Staël und die Internationalität der europäischen Romantik (2003), S. 135–172, S. 166.

d. Diego Portales: *Organizador de la República de Chile*

Die Phase zwischen 1818 und 1829 wird in der konservativen Historiographie Chiles häufig als Zeit der Anarchie dargestellt.<sup>77</sup> Diese (Re)Konstruktion der historischen Ereignisse ist ein Narrativ der Stabilität, bei der der Erfolg eines Landes stets an den eurozentrischen Wertmaßstäben der Modernisierung und des Fortschritts gemessen wird. Danach beginnt in Chile ab 1829, mit dem „Rise of the estancieros“<sup>78</sup>, eine Zeit der Beständigkeit, die auch als ausschlaggebend für den „chilenischen Sonderweg“ gepriesen wird.<sup>79</sup> Ein Mann, der bis heute maßgeblich für diesen Aufstieg Chiles gefeiert wird, ist Diego Portales Palazuelos.<sup>80</sup> In Chile, so heißt es 1861 in einer Biographie, gebe es „nichts Größeres als Portales“<sup>81</sup>. Bis heute gilt er als *Organizador de la República* und wird als politisches Genie gefeiert, der es geschafft habe, die chilenische Unordnung in einen funktionierenden Staat zu verwandeln. Nach jahrelanger Anarchie, so die klassische Geschichtsschreibung bis heute, habe es die chilenische Regierung ab 1830 geschafft, eine stabile politische Ordnung aufzubauen, was vor allem auf Portales zurückzuführen sei:

„The new republics soon discovered that there were two ways to proceed politically: either they could allow chaos to continue indefinitely, extinguished only by brief interludes of tyranny, or alternatively they could accept the establishment of personal dictatorship over long periods at a time. In practice, Peru, Bolivia and Colombia adopted the first situation; Paraguay, Argentina, and Venezuela adopted the second. Only one Spanish American republic succeeded in breaking away from this pattern altogether. During the early 1830s, Chile managed to put a stop to disorder without accepting a personal tyranny. By creating a strong but impersonal authority, the Chileans were able to pave the way for later constitutional government and establish a genuine democratic tradition. This was largely the work of one man, Diego Portales [...]“<sup>82</sup>

Diego Portales wurde im Juli 1793, und damit während der Zeit des kolonialen Umbruchs, in der Hauptstadt des chilenischen Generalkapitanats als

---

77 Rinke, Kleine Geschichte Chiles (2007), S. 37.

78 Collier, Ideas and Politics of Chilean Independence 1808-1833 (1967), S. 298.

79 Ebd., S. 324.

80 Cussen, Bello and Bolívar (1992), S. 148.

81 „[...] en Chile nada hai [sic] mas [sic] alto que Portales.“, *Lastarria Santander*, Don Diego Portales, juicio histórico (1861), S. 4.

82 Ainsa, Reescribir el pasado (2003), S. 324.

Teil der kreolischen Aristokratie geboren.<sup>83</sup> José Santiago Portales, sein Vater, hatte eine hohe Position in der chilenischen Münzprägung „Casa de Moneda“ inne und war ein treuer kronloyaler Staatsdiener.<sup>84</sup>

Im Gegensatz zu seinem Bruder und dem Großteil seiner Zeitgenossen interessierte sich Diego Portales während seiner Jugend nicht für politische Ereignisse. Selbst als sich die Umstände immer stärker zuspitzen, die erste *Junta* gegründet wurde, der erste Nationalkongress zusammentrat und sein Vater aufgrund seiner Kronloyalität verfolgt wurde, hielt sich der spätere *Organizador* aus den politischen Ereignissen heraus.<sup>85</sup> Vielmehr entfaltete Portales sein Interesse in einem anderen Bereich: dem Handel. Zunächst trat er in die Fußstapfen seines Vaters und wurde 1817 zum Prüfer der chilenischen Münzpräganstalt „Casa de Moneda“ ernannt.<sup>86</sup> Nach familiären Schicksalsschlägen gab er diesen beruflichen Karriereweg jedoch auf und eröffnete in Valparaíso gemeinsam mit seinem Freund José Manuel Cea ein Handelshaus („Portales, Cea and Co.“) und handelte mit verschiedenen inländischen und ausländischen Waren.<sup>87</sup> Mit der – zumindest teilweisen – Befreiung Perus durch die „Expedición Libertadora del Perú“ von 1820 eröffneten sich für den Handel und die Wirtschaft ein neuer Markt, welchen Portales gleich zu nutzen suchte. 1821 ging er nach Lima, getragen von der Hoffnung, dort sein neu gegründetes Handelsunternehmen zu fördern.<sup>88</sup>

Erst während seiner Zeit in Lima begann er sich mit politischen Fragen und vor allem mit der Zukunft seines Landes auseinanderzusetzen, wie einigen persönlichen Briefen zu entnehmen ist.<sup>89</sup> In einem Brief an José Manuel Cea aus dem Jahr 1822 bringt er sein politisches Desinteresse sowie seine politischen Vorstellungen deutlich zum Ausdruck:

„Politische Dinge interessieren mich nicht. Doch als guter Staatsbürger kann ich Stellung zu den Handlungen des Staates beziehen und diese sogar verurteilen. Die Demokratie, die die Illusionisten herausposaunen, ist in den Ländern wie Amerika, welche voll von Lastern und Bürgern ohne jegliche Tugendhaftigkeit sind, eine Absurdität, wie es auch die Errichtung einer wahren Republik ist. Auch die Monarchie ist nicht das amerikanische Leitbild: von

---

83 *Villalobos Rivera*, Portales – una falsificación histórica (1989), S. 27.

84 *Lastarria Santander*, Don Diego Portales, juicio histórico (1861), S. 27.

85 Ebd., S. 30.

86 *Villalobos Rivera*, Portales – una falsificación histórica (1989), S. 30.

87 Ebd., S. 32.

88 Ebd.

89 *Lastarria Santander*, Don Diego Portales, juicio histórico (1861), S. 37.

einer schrecklichen [Monarchie] in die nächste, was würden wir dadurch gewinnen? Die Republik ist das System, welches übernommen werden muss; Aber wissen Sie, wie ich dieses System für die [amerikanischen] Länder verstehe? Als starke, zentralisierte Regierung, dessen Männer die wahren Vorbilder der Tugendhaftigkeit und des Patriotismus sind und so die Bürger auf den rechten Weg der Ordnung und der Tugend bringen. Wenn alle zur Sittlichkeit erzogen worden sind, dann wird die Regierung vollständig liberal, frei und voll von Leitbildern für alle Bürger sein. Das ist das, was ich denke und jeder mittelmäßige Mann wird gleichermaßen denken.“<sup>90</sup>

Portales strebte somit, wie er in dem Brief deutlich schreibt, nach einer zentralisierten Regierung. Darüber hinaus zeigt sich, ähnlich wie bei Bello, eine Überzeugung des westlichen aufklärerischen Erziehungsgedankens und das Streben nach Erziehung der „Neuen Welt“.

Diego Portales' politische Karriere begann, nach seiner Rückkehr in Chile, über den Weg des Handels. Sein Handelsunternehmen hatte sich zu einem der erfolgreichsten in Chile entwickelt, weshalb die Regierung großes Interesse daran fand. Aufgrund der langen Befreiungs- und Bürgerkriege litt Chile unter hohen finanziellen Schwierigkeiten, die es mit britischen Anleihen zu beheben versuchte. Diese Staatsschulden sollten sodann im Wege der Monopolisierung verschiedener Waren getilgt werden. 1824 schloss Portales mit der chilenischen Regierung daher einen Monopolvertrag zum Import von Tabak, Tee und Likör. Diesem Vertrag folgte eine enge Verbrüderung mit politischen Funktionären, was schließlich dazu führte, dass sich der lediglich am Handel interessierte Kreole mit politischen Angelegenheiten auseinandersetzte.

---

90 „[...] A mí las cosas políticas no me interesan, pero como buen ciudadano puedo opinar con toda libertad y aún censurar los actos del Gobierno. La Democracia, que tanto pregonan los ilusos, es un absurdo en los países como los americanos, llenos de vicios y donde los ciudadanos carecen de toda virtud, como es necesario para establecer una verdadera República. La Monarquía no es tampoco el ideal americano: salimos de una terrible para volver a otra y ¿qué ganamos? La República es el sistema que hay que adoptar; ¿pero sabe como [sic] yo la entiendo para estos países? Un Gobierno fuerte, centralizador, cuyos hombres sean verdaderos modelos de virtud y patriotismo, y así enderezar a los ciudadanos por el camino del orden y de las virtudes. Cuando se hayan moralizado, venga el Gobierno completamente liberal, libre y lleno de ideales, donde tengan parte todos los ciudadanos. Esto es lo que yo pienso y todo hombre de mediano criterio pensará igual [...]“; Portales in einem Brief an José M. Cea, Lima, März 1822, abgedruckt in: *Cardinali*, *Semblanzas y conjeturas en la historia argentina* (2004), S. 126 f. (dt. Übers. v. mir, NKK).

1829 kam es sodann mit der liberalen Regierung unter Francisco Antonio Pinto zu einer endgültigen Wendung. Als diese 1829 den Monopolvertrag aufhob, wurde Portales politisch aktiv und gründete den konservativen Kreis der *estanqueros*,<sup>91</sup> der sich für eine stark zentralistische Regierungsform und die Monopolisierung des Handels aussprach und 1829 auch die konservative Revolution anführte.<sup>92</sup> Nach dem Sieg der *pelucones* wurde Portales als Minister des Präsidenten Joaquín Prieto zu einer der zentralen Persönlichkeiten der Ära der totalitären Republik, die nach dem Ende des Bürgerkriegs folgen sollte.

#### e. Portales und Bello: Die Herstellung von Recht und Ordnung

Betrachtete man Diego Portales und Andrés Bello, zwei gefeierte Charaktere Chiles, so scheint es nicht dem Zufall geschuldet, dass sie unmittelbar nach dem Sieg der *pelucones* zu engen Verbündeten wurden. Beide waren nur über Umwege in die Politik gekommen. Ihre eigentlichen Interessen lagen jeweils auf anderen Gebieten: Während Bello ein klassischer Gelehrter war, interessierte sich Portales für den Handel. Doch aufgrund der politischen Umstände wurden im Zuge der Unabhängigkeit sowohl der Im- und Export von Waren, als auch die Verbreitung von Wissen und damit die Zivilisierung der hispanoamerikanischen Gesellschaft zu bedeutenden Faktoren chilenischer Politik.

Aus diesem mittelbaren Zugang zur Politik entwickelte sich sowohl bei Bello als auch bei Portales ein sehr rationaler Umgang mit politischen Fragen. Beide bevorzugten es, sich aus politischen Kontroversen herauszuhalten. So heißt es in der chilenischen Staatszeitung „El Araucano“, die Portales am 17. September 1830 gegründet hatte<sup>93</sup> und in der Bello bis 1853 insbesondere in den Bereichen Kultur und Ausland mitwirkte<sup>94</sup>, dass man in dieser Zeitung nicht „in das Meer der Debatten eintauchen werde, die von der Konfrontation der unterschiedlichen Interessen herrührten“.<sup>95</sup>

---

91 *Bello*, Epistolario/2, O.C. XXVI (1984), S. 558.

92 *Jaksić*, Andrés Bello: Scholarship and Nation-Building (2001), S. 95.

93 *Muñoz Chaut*, Don Diego Portales y Don Andrés Bello, in: *Comunicación y Medios* 9-10 (1991), S. 65–80, S. 70.

94 *Ávila Martel*, Andrés Bello (1981), S. 43.

95 „[...] no engolfarse en ese mar de debates originados por el choque de intereses diversos [...]“, *El Araucano*, 17. September 1830, zitiert in: *Muñoz Chaut*, Don

Noch werde man „die Aufmerksamkeit der Autoren durch den Geist der Uneinigkeit beanspruchen“.<sup>96</sup> Damit wurde nicht nur jegliche emotional geladene politische Diskussion verneint und ignoriert, sondern auch jede Differenz und damit auch jede Oppositionen ausgeschlossen. Die Zeitung „El Araucano“ diente damit allein der Durchsetzung der Interessen der Regierung, die darin bestanden,

„[...] Reformpläne für die gegenwärtigen Institutionen vorzuschlagen [...] und die Errichtung neuer [Institutionen] anzuweisen, die den Handel, die Landwirtschaft, die Industrie, die Kunst, den Bergbau, die Erziehung, die Bräuche und den schnellen und andauernden Fortschritt der Aufklärung zu fördern.“<sup>97</sup>

### 3. Die Politische Anerkennung Chiles: Vom Land der Anarchie zur Zivilisation

Bello hatte damit in Diego Portales einen Gleichgesinnten gefunden. Sowohl in ihren Zielen als auch der Art und Weise der Durchsetzung ihrer Vorhaben waren sich die beiden kreolischen Aristokraten einig. Gemeinsam verfolgte sie die Absicht, einen stabilen, fortschrittlichen und zivilisierten Staat zu errichten. Chile sollte Mitglied der „zivilisierten Staatengemeinschaft“ Europas werden. Bello wurde damit Teil einer Regierung, die bis heute in der Historiographie als „Regierung der Stabilität“ bezeichnet wird und die unter dem Stern einer streng konservativen Führung stand. Er konnte nun seine Erfahrungen aus seiner Zeit in London einbringen und sich so direkt an den Diskussionen um die Institutionenbildung und die Zivilisierung der „Neuen Welt“ beteiligen.

Doch wie war dieser Zivilisationsstandard zu erreichen? Hier boten sich die völkerrechtlichen Regelungen und europäischen Praktiken an, die Bello während seines langen Aufenthalts in der britischen Hauptstadt unmit-

---

Diego Portales y Don Andrés Bello, in: *Comunicación y Medios*, Bd. 9-10Bd. (1991), S. 65–80, S. 70.

96 „[...] ni ocupar la atención de los lectores en cuestiones promovidas por el espíritu de la disensión [...]”, *El Araucano*, 17. September 1830, abgedruckt in: ebd.

97 „[...] proponer planes de reformas de las instituciones actuales [...] e indicar el establecimiento de otras que exigen el comercio, la agricultura, la industria, las artes, la minería, la educación, las costumbres y el progreso rápido y continuo de las luces.”, abgedruckt in: ebd. (dt. Übers. v. mir, NKK).

telbar hatte studieren und beobachten können. Das Völkerrecht diente damit als Instrument zur Erreichung ihrer Ziele.

## II. Ein Handbuch für América

Im hispanoamerikanischen Prozess der Staatsbildung und der damit verbundenen Revision europäischer Stereotypen spielte das Völkerrecht für Bello eine bedeutende Rolle. Dies zeigt bereits die Tatsache, dass Bellos „Principios de derecho de gentes“ das erste Werk war, welches er nach seiner Ankunft in Santiago veröffentlichte. So gab er 1832 und damit nur drei Jahre nach seiner Rückkehr, sein Völkerrechtswerk in Druck. 1833 erschien sodann das erste Völkerrechtslehrbuch Hispanoamerikas in Santiago de Chile. Zwar steht im Einband des Werks das Erscheinungsjahr 1832. Jedoch kann man in der Zeitschrift „El Araucano“ vom 22. Februar 1833 eine Notiz über die Ankündigung des Verkaufs finden.<sup>98</sup> Wahrscheinlich wurde im Manuskript das Jahr 1832 festgehalten, weil man zu diesem Zeitpunkt noch von diesem Erscheinungsjahr ausgegangen war.

Das Völkerrechtswerk „Principios de derecho de gentes“ markiert den Anfang von Bellos großem Völkerrechtsprojekt: Bis zu seinem Tode im Jahre 1865 entwickelte er seine Völkerrechtsprinzipien weiter. 1844 erschien in Valparaíso unter dem leicht abgewandelten Titel „Principios de derecho internacional“ die zweite Ausgabe, und 1864 folgte schließlich erneut in der chilenischen Hafenstadt und unter ebenfalls diesem Titel die dritte und letzte Überarbeitung. Bellos Interesse am Völkerrecht, dem er eine große Bedeutung für die jungen Staaten Amerikas zuschrieb,<sup>99</sup> aber auch der Erfolg, den seine Bücher im hispanoamerikanischen Raum erfuhren, stellten für Bello einen Anreiz dar, sein Werk immer wieder „zu überarbeiten [und] die Doktrin einiger Kapitel eingehender und verständlicher darzulegen“<sup>100</sup>. So schreibt er im Vorwort seiner zweiten Ausgabe:

98 In einer Ankündigung in einer Ausgabe des „El Araucano“ vom 22. Februar 1833 heißt es: „Desde hoy se hallará de venta en la tienda de Don José Miguel Mulet y en el despacho de la imprenta de la Opinión la obra titulada *principios del derecho de gentes* [sic] que ha publicado don Andrés Bello.“, Bello, *Derecho Internacional*/I, O.C. X (1981), S. CLXXXIV f.; siehe hierzu auch: *Guzmán Brito*, *Vida y obra de Andrés Bello especialmente considerado como jurista* (2008), S. 78.

99 Bello, *Principios de derecho de gentes*, 1. Ausg. (1833), S. IV.

100 Bello, *Principios de derecho internacional*, 2. Ausg. (1844), S. IV.



„Die äußerste Nachsicht, mit der diese Prinzipien aufgenommen wurden, den Nutzen, den es gebracht hat und bis heute in verschiedenen Ausbildungseinrichtungen der Republiken Hispanoamerikas bringt, und der Mangel, der in Chile seit einigen Jahren, trotz der wiederholten Nachdrucke in Amerika und Europa, herrscht, haben mich dazu bewegt, [die Prinzipien] erneut zu drucken [...]“.<sup>101</sup>

Und in der Tat hatten alle drei Ausgaben in Hispanoamerika großen Erfolg. Sie dienten nicht nur als universitäre Lehrbücher, sondern auch als Regierungshandbücher und wurden häufig nachgedruckt und neuveröffentlicht.<sup>102</sup> So erschienen neben den Veröffentlichungen in Santiago de Chile und Valparaíso Bellos „Principios“ auch in Bogotá, Buenos Aires, Caracas, Lima, Mérida, San Salvador und Sucre. Außerdem wurde das Buch in Paris und Madrid nachgedruckt.<sup>103</sup> Alle drei Ausgaben können, gemeinsam mit verschiedenen Aufsätzen, die Andrés Bello während seiner Zeit in Santiago de Chile in der Zeitschrift „El Araucano“ veröffentlichte, als sein Gesamtwerk des Völkerrechts betrachtet werden.

---

101 „La indulgencia extremada con que se han recibido estos Principios, el uso que se ha hecho y hace de ellos en varios establecimientos de educación de las repúblicas Hispano-Americanas, y los escasos que por algunos años habían llegado á [sic] ser en Chile los ejemplares de la primera edición, no obstante su repetidas reimpressiones en América y Europa, me han impulsado á [sic] publicarlos de nuevo [...]“, ebd., S. III f. (dt. Übers. v. mir, NKK).

102 *Gros Espiell*, Andrés Bello y el derecho internacional, in: Di Prisco/Ramos, Andrés Bello y el derecho latinoamericano (1987), S. 85–94, S. 88.

103 Die erste Ausgabe wurde 1837 in Caracas, 1839 in Bogotá, 1840 in Paris und in San Salvador, 1843 in Madrid und 1844 in Sucre nachgedruckt und neuveröffentlicht. Die zweite Ausgabe wurde 1844 in Lima, 1847 in Caracas, 1847 und 1864 in Paris und 1853 in Mérida neu veröffentlicht. Die letzte Ausgabe schließlich wurde zweimal in Paris, 1873 und 1882, 1883 in Madrid, 1886 in Santiago de Chile, 1946 in Buenos Aires mit einem Vorwort von Rafael Caldera und zweimal in Caracas als Teil der „Obras completas de Andrés Bello“, Vol. X, XI, 1954 und 1959 veröffentlicht, siehe: *Macalister-Smith/Schwietzke*, Bibliography of the Textbooks and Comprehensive Treatises on Positive International Law of the 19th Century, in: JHIL 3 (2001), S. 75–142, S. 130; *Guzmán Brito*, Vida y obra de Andrés Bello especialmente considerado como jurista (2008), S. 78; *Panebianco*, Andrés Bello (1782-1865) e l'internazionalismo latino-americano, in: Di Prisco/Ramos, Andrés Bello y el derecho latinoamericano (1987), S. 57–84, S. 57 ff.

## 1. Im Auftrag der Lehre

Bis heute ist umstritten, wann Bello mit der Arbeit an seinem völkerrechtlichen Buch begann. So wird die These vertreten, Bello habe bereits in London an seinen „Principios“ gearbeitet, da die Zeit zwischen seiner Ankunft in der chilenischen Hauptstadt und der Veröffentlichung des Werks zu kurz sei.<sup>104</sup> Der chilenische Jurist, Poet und Urenkel Bellos, Ricardo Montaner Bello, geht aufgrund dieses zeitlichen Aspekts sogar davon aus, dass Andrés Bello das Buch fast vollkommen ausgearbeitet aus London mitbrachte.<sup>105</sup> Andere wiederum sind der Ansicht, dass Bello sein Völkerrechtswerk erst zwischen den Jahren 1831 und 1832 geschrieben hat.<sup>106</sup> So heißt es in Lastarrias Werk „Recuerdos del Maestro“ von 1873, dass Bello zwischen den Jahren 1831 und 1834 seine „ihm verbleibende freie Zeit dem Studium des Völkerrechts opferte, um schwierige internationale Fragen zu lösen, mit welchen sich die neue Regierung konfrontiert sah“.<sup>107</sup> Daraus habe sich dann seine Idee entwickelt, ein Lehrbuch für das Studium der Völkerrechtswissenschaft zu schreiben.<sup>108</sup>

Beide Ansichten lassen sich mit überzeugenden Argumente untermauern. Tatsache ist allerdings, dass es keinen eindeutigen Hinweis darauf gibt, wann Bello sein Völkerrechtswerk geschrieben hat. So finden sich weder datierte Aufzeichnungen oder Manuskripte von Bello, noch enthalten Briefe oder andere persönlichen Notizen des kreolischen Gelehrten Hinweise darauf, wann er konkret mit der Verschriftlichung seiner Völkerrechtsideen begonnen hat.

## a. Die europäische Staatenpraxis als Lehrmeisterin des praktischen Völkerrechts

Der tatsächliche Zeitpunkt, wann Bello seine „Principios de derecho de gentes“ geschrieben hat, lässt sich somit zwar nicht nachweisen. Sicher

104 *Gajardo Villarroel*, *Reseña histórica de la enseñanza superior en Chile y del estudio del derecho de gentes: antes y después de la independencia* (1928), S. 74.

105 *Montaner Bello*, Don Andrés Bello, internacionalista, in: Feliú Cruz, *Estudios sobre Andrés Bello* (1966), S. 129–136.

106 So u.a. *Plaza A.*, in: *Bello*, *Derecho Internacional/1*, O.C. X (1981), S. LXVII.

107 „[...] por aquellos años de 1831 a 1834, el señor Bello consagraba sus cortos ocios al estudio del Derecho de Gentes [...]“, zitiert in: ebd., S. LXIII.

108 Zitiert in: ebd.

scheint jedoch, dass London zumindest eine zentrale Rolle in der Formation von Bellos Völkerrechtsverständnis gespielt hat, auch wenn Bello sein Völkerrechtslehrbuch womöglich erst in Santiago de Chile verfasste. So setzte sich Bello während seines fast zwei Jahrzehnte langen Aufenthaltes in der britischen Hauptstadt bereits mit völkerrechtlichen Fragen auseinander und verfolgte die europäische Staatenpraxis. Aufgrund seiner diplomatischen Tätigkeiten und des großen Netzwerks, welches er sich in den intellektuellen Kreisen Londons aufgebaut hatte, war er über die aktuellen politischen Auseinandersetzungen der europäischen Großmächte informiert.

Als Bello die britische Hauptstadt im Juli 1810 erreichte, stand Europa unter dem Zeichen französischer Hegemoniebestrebungen. Der Höhepunkt der napoleonischen Bedrohung von 1804 hatte auch England nicht unberührt gelassen.<sup>109</sup> Im Frieden von Amiens von 1802 hatte sich die britische Krone verpflichtet, einen Großteil ihrer kolonialen Eroberungen an Frankreich zurückzugeben, was einer Anerkennung der französischen Vorherrschaft in Europa entsprach.<sup>110</sup> In den darauffolgenden Jahren spitzte sich dieser politische Kampf um die europäische Vorherrschaft zwischen Frankreich und Großbritannien immer weiter zu.<sup>111</sup> Jedoch unterschätzte Napoleon die militärischen Mittel der britischen Krone. In der Seeschlacht von Trafalgar im Oktober 1805 verloren die spanisch-französischen Flotten gegen die Royal Navy, womit Napoleon nicht mehr in der Lage war, die Seemacht Großbritanniens ernsthaft zu gefährden. Er reagierte auf diese Niederlage im November 1806 im Wege einer Wirtschaftsblockade, die bis 1814 bestehen blieb. Aufgrund der weitgehenden Unabhängigkeit des britischen Markts von Außenbeziehungen erreichte dieses wirtschaftliche Manöver des französischen Kaisers jedoch nicht die erhofften Ziele. Ganz im Gegenteil gelang es der britischen Krone, die Kontinentalsperre zu ihren Gunsten zu nutzen und ihre Seeüberlegenheit zur Geltung bringen, indem sie Frankreich, Spanien und die Niederlande vom Überseehandel ausschloss.<sup>112</sup>

Die spanischen Kolonien gewannen damit vor allem aus wirtschaftlicher und außenpolitischer Sicht für Großbritannien im Kampf gegen

---

109 *Doering-Manteuffel*, Vom Wiener Kongreß zur Pariser Konferenz (1991), S. 22.

110 Ebd.

111 *Paech/Stuby*, Machtpolitik und Völkerrecht in den internationalen Beziehungen (2001), S. 81.

112 Ebd., S. 85, Rn. 28.

Frankreich an besonderer Bedeutung. Um jedoch Spanien als europäischen Verbündeten gegen Napoleon nicht zu verlieren, mussten die diplomatischen Verhandlungen mit den venezolanischen Gesandten zunächst inoffiziell geführt werden.<sup>113</sup>

Als Diplomat, der in London um die britische Anerkennung der Unabhängigkeit Hispanoamerikas kämpfte, erlebte Bello diese europäische Machtpolitik unmittelbar mit und war damit im Bilde über die aktuellen völkerrechtlichen Probleme und zeitgenössischen Debatten innerhalb des europäischen Völkerrechtsdiskurses.

Die Ereignisse in Europa, die von der Schlacht von Waterloo, dem Wiener Kongress, dem Aufstieg und Abstieg der Heiligen Allianz bis zum Unabhängigkeitskampf Griechenlands und der „Ablösung“ des Osmanischen Reichs reichten,<sup>114</sup> hatten großen Einfluss auf Bellos Völkerrechtsverständnis. Mit großer Aufmerksamkeit befasste er sich mit der Praxis der europäischen Staatenbeziehungen und zog dabei Rückschlüsse und Erkenntnisse über die transatlantischen Beziehungen zwischen den europäischen Mächten und den ehemaligen spanischen Kolonien. Dabei diente ihm insbesondere die britische Außenpolitik als Vorbild, wie sich an einzelnen Völkerrechtsprinzipien zeigt.<sup>115</sup>

Sicher ist zum anderen, dass sich Bello bereits während seiner Zeit in London intensiv mit Vattels „Droit des gens“ beschäftigte, welches eine der Grundlagen seiner „Principios“ bildet, wie ein Brief von José de Irisarri an José María Rojas zeigt. In dem Schreiben vom 8. Juni 1846 heißt es, dass Bello sich bereits während seiner gesamten Zeit in London intensiv mit völkerrechtlichen Fragen auseinandergesetzt und damit die Grundlagen für sein Völkerrechtswerk schon lange vor seiner Zeit in Santiago de Chile gelegt habe:

„Gewiss hat Herr Bello sein Buch nicht in kurzer Zeit verfasst. Seit dreißig Jahren kenne ich ihn die Prinzipien des Völkerrechts studierend, und er war der erste, der mich über die Fehlerhaftigkeit Vattels Völkerrechtslehre bezüglich der Fragen der Emanzipation Amerikas aufklärte, und es war er, der mich die Notwendigkeit des Studiums der modernsten Völkerrechtler lehrte. Seit

---

113 Jaksić, Andrés Bello: Scholarship and Nation-Building (2001), S. 30.

114 Griffith Dawson, The Influence of Andres Bello on Latin American Perceptions on Non-Intervention and State Responsibility, in: BYIL 57 (1986), S. 253–315, S. 257 f.

115 Siehe hierzu S. 247, 249 ff. der vorl. Arbeit.

diesem Zeitpunkt hat sich dieser Gelehrter und amerikanische Patriot mit dem Studium befasst, dessen Früchte wir in der Hand halten [...]“<sup>116</sup>

Zudem ist davon auszugehen, dass Bello sich dabei auch mit anderen Völkerrechtswerken beschäftigte, zu welchen er sowohl in der National Library als auch in Mirandas Privatbibliothek Zugang hatte. Unwahrscheinlich erscheint es hingegen, dass der kretolischen Universalgelehrte bereits zu diesem Zeitpunkt über die Veröffentlichung seiner „Principios de derecho de jentes“ nachdachte. Während dieser Phase ging es zunächst hauptsächlich um die Kreation einer eigenen Nation, weshalb sich Bello, wie im ersten Kapitel gezeigt wurde, ab den 1820er Jahren insbesondere journalistischen Publikationen widmete. Zudem war noch unsicher, ob und wann er die Möglichkeit bekommen würde, nach *América* zurückzukehren.

Es ist daher davon auszugehen, dass Bello, als er 1829 den Hafen von Valparaíso in Chile erreichte, mit völkerrechtlichen Fragen, dem aktuellen Stand der Völkerrechtswissenschaft und der europäischen Staatenpraxis eng vertraut war, was die Basis seiner völkerrechtlichen Arbeit bildete. So ist es ihm möglich gewesen, seine Notizen und Erfahrungen, die er in der britischen Hauptstadt über zwanzig Jahre lang gesammelt hatte, in kurzer Zeit in seinen „Principios de derecho de jentes“ zusammenzufassen.

## b. „Principios de Derecho de Jentes“: Ein Lehrbuch

Ein weiteres Argument für die These, dass Bello sein Völkerrechtswerk erst in Santiago de Chile und nicht bereits in London verfasste, ist, dass das Buch zunächst an erster Stelle als Lehrbuch für seine Schüler diente, die er unmittelbar nach seiner Ankunft in der chilenischen Hauptstadt in „Natur- und Völkerrecht“ unterrichtete. So wendet er sich in seinem Vorwort der ersten Ausgabe insbesondere an seine Schüler und hebt hervor, dass er das Werk als Studienwerk verfasst habe:

---

116 „Ciertamente el señor Bello no ha compuesto su libro en poco tiempo. Hace treinta años que yo le conozco estudiando los principios del derecho internacional, y fue él el primero de quien yo tuve las pruebas de la deficiencia del Derecho de Gentes de Vattel en todas las cuestiones que interesaban a la causa de la emancipación de la América Española, y fue él quien me hizo conocer la necesidad de estudiar las escritores más modernos. Desde entonces, este sabio y patriota americano se ocupaba en el estudio cuyo fruto tenemos a la vista [...]“, zitiert in: *Plaza A.*, in: *Bello, Derecho Internacional/1*, O.C. X (1981), S. LXII f. (dt. Übers. v. mir, NKK).

„Mein Hauptziel der Veröffentlichung dieser *Prinzipien* war es, das Studium eines bedeutenden Teils des Völkerrechts zu erleichtern, über welchen die herausragendsten Werke die in unserer Sprache auf diesem Gebiet erschienen sind, nicht ausreichend informieren [...]“<sup>117</sup>

Bellos grundlegendes Anliegen war somit, seinen Schülern ein spanischsprachiges Werk an die Hand zu geben, welches ihnen das Studium des Völkerrechts erleichterte.

Die Lehre und die Verbreitung von Wissen spielten gleich zu Beginn seiner Ankunft in Santiago eine bedeutende Rolle. Gerade aufgrund seiner Bildung war Bello für die jungen Republiken von großer Bedeutung. So bezeichnet auch Bolívar Bello als seinen „enlightened friend“.<sup>118</sup> Nur einige Monate nachdem Andrés Bello in der chilenischen Hauptstadt angekommen war, wurde er zum Direktor des „Colegio de Santiago“ ernannt.<sup>119</sup> Die Schule war von einer Gruppe führender Familien Santiagos mit der Unterstützung Portales‘ gegründet worden. Nachdem der Kleriker Juan Francisco Meneses als erster Direktor des Kollegs im Dezember 1829 zurückgetreten war, wurde Bello am 8. Januar 1830 als sein Nachfolger eingesetzt.<sup>120</sup> Dem Prospekt des „Colegio de Santiago“ vom 1. Februar 1830 war zu entnehmen, dass Bello seine Schüler, neben seiner leitenden Stellung als Direktor, sowohl in den von ihm eingeführten Fächern der spanischen Sprache und Literatur als auch der Gesetzgebung unterrichtete.<sup>121</sup> Als das „Colegio de Santiago“ bereits im Jahr 1831 geschlossen wurde, eröffnete Bello in seinem Haus einen Privatkurs. Hier begann er, neben dem Römischen Recht auch Naturrecht und Völkerrecht zu unterrichten.<sup>122</sup>

117 „Mi principal objeto en la publicación de estos Principios ha sido facilitar el estudio de una parte importante de Derecho de Jentes [sic], de que las obras mas [sic] estimadas que sobre esta materia se han dado luz en nuestra legua, no suministran suficientemente noticias [...]”, *Bello*, Principios de derecho de jentes, 1. Ausg. (1833), S. I (dt. Übers. v. mir, NKK, Hervorh. im Original).

118 Bolívar in einem Brief vom 27. April 1829 an Fernández Madrid, abgedruckt in: *Jaksic*, Andrés Bello: Scholarship and Nation-Building (2001), S. 92.

119 *Bello*, Derecho Internacional/1, O.C. X (1981), S. LXVI.

120 *Jaksic*, Andrés Bello: Scholarship and Nation-Building (2001), S. 100.

121 Siehe hierzu das Prospekt des „Colegio de Santiago“ vom 1. Februar 1830, abgedruckt in: *Bello*, Temas educacionales/1, O.C. XXI (1982), S. 195 ff.; siehe auch: *Jaksic*, Andrés Bello: Scholarship and Nation-Building (2001), S. 100.

122 Die Ankündigung dieses Privatkurses erfolgte am 24. August 1832 in einer Ausgabe der „El Araucano“, siehe: *Bello*, Temas educacionales/1, O.C. XXI (1982), S. 228.

Das im zehnten Band der „Obras Completas“ abgedruckte Programm dieses Kurses des Völkerrechts zeigt deutliche Parallelen zu seinem Werk „Principios de derecho de jentes“, welches nur knapp zwei Jahre später publiziert wurde.<sup>123</sup> Der Examensplan ist ein fünfundzwanzig Kapitel umfassender Stichwortkatalog. Sowohl die Reihenfolge als auch die Auswahl der Themen, die zum Teil in Fragen formuliert sind, richten sich dabei einerseits nach den Konventionen der zeitgenössischen Völkerrechtswissenschaft und bilden daher den kanonisierten Fragenkatalog des Völkerrechtsdiskurses nach. Andererseits spiegeln sich darin auch Bellos politischen Strategien und Ziele wider. So ist es vor dem Hintergrund, dass Großbritannien die Anerkennung der Unabhängigkeit Chiles lange verweigerte, nicht erstaunlich, dass sich der Studienplan im ersten Kapitel mit den Voraussetzungen souveräner Staaten beschäftigt. In den weiteren Kapiteln folgen sodann unter anderem die Themen des Staatsgebiets und Staatsbesitzes, des Rechts einer Nation zum Handel, der völkerrechtlichen Verträge und kriegsrechtlichen Fragen.

Dieser Studienplan bildete die Basis von Bellos „Principios de derecho de jentes“, wie Inhalt und Struktur des Werks deutlich zeigen. Ebenso wie der Privatkurs widmet sich auch Bellos völkerrechtliches Manual gezielt praktischen Fragen des Völkerrechts. Unterteilt in drei Hauptteile befasst sich Bello darin mit dem Völkerrecht in den Zeiten des Friedens („Estado de Paz“) und des Krieges („Estado de Guerra“) und schließlich mit dem Gesandtschaftsrecht („De los agentes [agentes] diplomaticos“). Diese drei Abschnitte bilden den Kern Bellos Völkerrechtswerk, wobei der Schwerpunkt vor allem auf den ersten beiden Teilen liegt, was sich auch an ihrem Umfang zeigt. So umfasst der erste Teil elf und der zweite Teil zehn Kapitel. Der Abschnitt über das Gesandtschaftsrecht dagegen besteht nur aus zwei Kapiteln und insgesamt sechzehn Seiten.

Zusätzlich zu diesen Hauptteilen der „Principios“ findet sich zu Beginn des Werkes ein einführendes Kapitel („Preliminares“). In dieser Einführung stellt Bello in sehr kurzen Worten auf insgesamt acht Seiten die Grundlagen seines Völkerrechtsverständnisses dar. Dabei handelt es sich um eine Art Völkerrechtstheorie, die jedoch sehr kurz gehalten ist, was deutlich zeigt, dass der Schwerpunkt seiner Arbeit auf der völkerrechtlichen Staatenpraxis liegt.

---

123 Siehe: *Bello*, *Derecho Internacional*/I, O.C. X (1981), S. CLXIX ff.

## c. Ein Praxishandbuch für die chilenische Staatsbildung

Bello unterscheidet zwei verschiedene Arten völkerrechtlicher Manuale, wie er in einem Aufsatz zur Frage der völkerrechtlichen Intervention ausführte. So gebe es einerseits theoretische und andererseits praktische bzw. positive Völkerrechtswerke. Diese Unterscheidung sei, so Bello, vergleichbar mit der Differenzierung zwischen abstrakter Theorie des Zivilrechts auf der einen und dem Zivilgesetzbuch auf der anderen Seite.<sup>124</sup> Theoretische Werke beinhalten somit, ähnlich wie ein Zivilgesetzbuch, „a priori [...] Regeln, welche die Nationen untereinander beachten müssen, um in Frieden zu leben und das Gemeinwohl der Menschen zu fördern“.<sup>125</sup> Die Autoren dieser Werke befassen sich somit nicht mit dem positiven Recht, sondern damit, wie es in ihren Augen sein sollte.<sup>126</sup> Praktische Werke hingegen, so führt Bello weiter aus, spiegeln diejenigen Regeln wider, die die Nationen tatsächlich untereinander vereinbart haben, ohne jedoch dabei das Naturrecht völlig außer Acht zu lassen.<sup>127</sup> Eine Darstellung des positiven Völkerrechts komme daher nicht umhin, so Bello, „die Dinge so zu darzustellen, wie sie sind.“<sup>128</sup>

Leider lässt sich diesen systematischen Ausführungen von Bello nicht ausdrücklich entnehmen, welcher Kategorie er sein eigenes Völkerrechtswerken zuordnete. Allerdings verdeutlichen seine Formulierungen im Vorwort zur ersten Ausgabe seiner „Principios“, dass Bello seine völkerrechtliche Arbeit nicht als bloße theoretische Abhandlung über die aktuellen Völkerrechtsregelungen verfasste. Vielmehr ging es ihm darum, „seinen jungen Landsleuten (*compatriotas*) eine kurze aber verständliche Skizze (*bosquejo reducido*) über den aktuellen Stande der Wissenschaft“<sup>129</sup> und damit ein praxisrelevantes Werk in spanischer Sprache an die Hand zu geben. Die vorhandenen spanischsprachigen Werke, so führt Bello weiter aus, entsprechen nicht den aktuellen Anforderungen der jungen Staaten. Diese Werke seien entweder nicht auf dem neuesten Stand und ließen daher besondere Neuigkeiten aus, die sich in den letzten Jahren entwickelt

---

124 Ebd., S. 522.

125 Ebd.

126 Ebd., S. 523.

127 Ebd., S. 522.

128 „Como quiera que sea, una exposición del derecho de gentes positivo no puede prescindir de presentar las cosas como son.“, Ebd., S. 523.

129 *Bello*, Principios de derecho de gentes, 1. Ausg. (1833), S. II.



haben, oder sie seien viel zu abstrakt und spekulativ. Außerdem mangle es diesen Werken sowohl an der Darstellung der positiven Regeln des Völkerrechts als auch an der Wiedergabe der allgemeinen Regelungen, aus welchen sich diese Gesetze herleiten.<sup>130</sup>

Bello verfolgte mit der Veröffentlichung seines Völkerrechtswerkes somit keine großen wissenschaftlichen Ziele. Vielmehr ging es ihm vor allem um den praktischen Nutzen dieser Materie für die Zukunft der jungen hispanoamerikanischen Republiken. Er wollte seinen Schülern und „der Jugend der neuen Staaten von Amerika“ die Möglichkeit bieten, eine Wissenschaft zu kultivieren, die seiner Ansicht nach „von höchster Wichtigkeit für den Schutz und die Verteidigung“ der nationalen Rechte war.<sup>131</sup> Dies spiegelt sich nicht nur im Aufbau seiner „Principios“, sondern auch in der Auswahl der Doktrinen wider, die ihm als „Leitlinie“ für seine Arbeit gedient haben.<sup>132</sup>

## 2. Doktrinen als Rechtsquellen des Völkerrechts

Im 19. Jahrhundert und jedenfalls noch zu Beginn des 20. Jahrhunderts stellten die Völkerrechtsdoktrinen neben völkerrechtlichen Verträgen und Gewohnheitsrecht eine besonders wichtige Quelle des zwischenstaatlichen Rechts dar (siehe auch Art 38 Abs. 1 d IGH-Statut). Inwieweit sie im strengen Sinne eine eigene Rechtsquelle waren oder ob sie nur halfen, das Gewohnheitsrecht zu identifizieren, blieb freilich umstritten.<sup>133</sup>

### a. Autoritäten des Völkerrechts

Auch für Bello galten die Völkerrechtswerke jedenfalls als wichtige Richtlinien für den aktuellen Stand völkerrechtlicher Regelungen. So schreibt er

---

130 „[...] ya porque considerándola bajo un punto de vista puramente especulativo y abstracto, no tanto fue su ánimo esponer [sic] las leyes positivas que reconoce la república de las naciones, cuanto investigar los principios jenerales [sic] de que deben deducirse estas leyes para que afianzen [sic] la seguridad y bienestar comun [sic].“, ebd., S. I.

131 Ebd., S. IV.

132 Ebd., S. III.

133 *Vec*, *The Myth of Positivism*, in: Besson/d'Aspremont, *Oxford Handbook on the Sources of International Law* (2017).

in seinen „Preliminares“ der ersten Ausgabe, dass es keinen Gesetzestext gebe, in welchem die positivrechtlichen Regelungen des Völkerrechts zusammengefasst sind, weshalb man auf die bedeutenden Völkerrechtwerke als Rechtsquelle angewiesen sei:

„Es gibt keinen Codex, in welchem die Gebote und Verbote weder des primitiven Rechts noch des Gewohnheitsrechts zusammengestellt sind, was zu Unsicherheiten und Zweifeln führt, was die mächtigen Staaten stets zu ihren Gunsten nutzen werden. Mangels eines solchen Codex‘ werden gewöhnlich die Werke der bedeutendsten Autoren der internationalen Jurisprudenz herangezogen [...]“<sup>134</sup>

Die Punkte, in welchen die bedeutendsten Völkerrechtswerke übereinstimmen, bilden für Bello feste Grundsätze, welchen sich „kein zivilisierter Staat“ widersetze, sofern er nicht die „Arroganz“ besitze, sich über den „Verstand der Menschheit“ hinwegzusetzen – wofür es jedoch einige Beispiele gebe.<sup>135</sup>

Insbesondere in den ersten beiden Ausgaben seines völkerrechtlichen Manuals sind die „bedeutendsten Autoren“ für Bello wichtige Autoritäten des Völkerrechts. Andere Quellen stehen ihm nur vereinzelt zur Verfügung. Dort, wo es ihm möglich ist, zitiert er praktische Fälle und positive

---

134 „No hai [sic] un código en que esten [sic] recopilados los preceptos y prohibiciones del derecho primitivo ni del consuetudinario, lo que produce incertidumbres y dudas, que los estados poderosos no dejan nunca de interpretar a su favor. A falta de este código se recurre ordinariamente a las obras de los autores mas [sic] acreditados de jurisprudencia internacional [...]“, *Bello*, Principios de derecho de jentes, 1. Ausg. (1833), S. 8 f. (dt. Übers. v. mir, NKK).

135 „Aunque en muchos puntos no es uniforme la doctrina de los principales autores, hay una fortísima presunción de la solidez de sus máximas cuando están de acuerdo, y ninguna potencia civilizada las despreciará, si no tiene la arrogancia de sobreponerse al juicio del género humano; de lo que a la verdad no han faltado ejemplos en los últimos siglos y en la parte mas [sic] culta de Europa.“, ebd., S. 9, *Bello*, Principios de derecho internacional, 2. Ausg. (1844), S. 9, *Bello*, Principios de derecho internacional/1, 3. Ausg. (1883), S. 37. An dieser Stelle zitiert Bello – abgesehen von der subtilen Kritik – fast wörtlich James Kent, bei dem es heißt: „But in the absence of higher and more authoritative sanctions, the ordinance of foreign states, the opinions of statesmen, and the writings of distinguished jurists, are regarded as of great consideration [...]. In cases where the principal jurists agree, the presumption will be very great in favor of the solidity of their maxims; and no civilized nation, that does not arrogantly set all ordinary law and justice at defiance, will venture to disregard the uniform sense of the established writers on international law.“, *Kent*, Commentaries on American Law (1826), S. 18 f.

völkerrechtliche Regeln. Denn diese, so schreibt er im Vorwort der zweiten Ausgabe, gelten in der praktischen Anwendung des Völkerrechts viel mehr als alle theoretischen Abhandlungen.<sup>136</sup> So lange es jedoch kaum positive Regelungen im Völkerrecht gebe, auf welche verwiesen werden kann, ziehe man als Völkerrechtsgelehrter gewöhnlich die Völkerrechtswerke heran.<sup>137</sup>

Erst für die dritte Ausgabe seiner „Principios“ und damit in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, ist es Bello möglich, weitere Quellen des Völkerrechts zu konsultieren. So nennt er nicht mehr die Völkerrechtswerke als ausschließliche Quelle des Völkerrechts, sondern führt zunächst völkerrechtliche Verträge und Abkommen, staatliche Bekanntmachungen und Manifeste, Regelungen der Marine und Gerichtsurteile an.<sup>138</sup>

## b. Das Schweigen der Völkerrechtswissenschaft

Betrachtet man die Wissenschaft in der Zeit zwischen 1810 und 1829, und damit während Bellos Aufenthalt in London, so lässt sich in der völkerrechtlichen Bibliographie eine „Lücke“ erkennen.<sup>139</sup>

Die Französische Revolution hatte nicht nur die politische Lage in Europa stark beeinflusst, sondern zeichnete sich auch in der Völkerrechtswissenschaft ab und kann daher als Demarkationslinie des Völkerrechts bezeichnet werden.<sup>140</sup> Die Napoleonischen Kriege zwischen 1792 und 1815 hatten zu einem Ausnahmezustand innerhalb des europäischen Raums geführt und kaum Ruhe und Zeit für eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit völkerrechtlichen Fragen gelassen, zumal unter den veränderten und sich ständig weiter verändernden Gegebenheiten. Dementsprechend erschienen in der Zeit zwischen 1789 und 1820 nur wenige völkerrechtliche Werke. Während noch im 18. Jahrhundert Abhandlungen über das *ius naturae ed gentium* publiziert und re-publiziert wurden, nahm die

---

136 *Bello*, Principios de derecho internacional, 2. Ausg. (1844), S. IV.

137 Ebd., S. 9.

138 *Bello*, Principios de derecho internacional/ 1, 3. Ausg. (1883), S. 31 ff.

139 Siehe hierzu: *Macalister-Smith/Schwietzke*, Bibliography of the Textbooks and Comprehensive Treatises on Positive International Law of the 19th Century, in: *JHIL* 3 (2001), S. 75–142.

140 *Lev*, The Transformation of International Law in the 19th Century, in: *Orakelashvili*, Research Handbook on the Theory and History of International Law (2011), S. 111–142, S. 113 f.

Zahl der Publikation völkerrechtlicher Lehrbücher und zusammenfassender Werke im ausgehenden 18. Jahrhundert ab. Georg Friedrich von Martens<sup>141</sup> zählt mit seinem „Précis du droit des gens moderne de l'Europe“ von 1789 (in der Folge vielfach aufgelegt und übersetzt)<sup>142</sup> noch zu einem der letzten Publizisten der vornapoleonischen Zeit.<sup>143</sup> Danach lässt sich fast zwei Jahrzehnte beinahe ein „weißer Fleck“ in der Völkerrechtswissenschaft verzeichnen, der ab 1809 lediglich von deutschsprachigen Werken gefüllt werden sollte. So erscheinen 1809, 1817 und 1818-20 die Werke von Friedrich Saalfeld,<sup>144</sup> Theodor Anton Heinrich Schmalz<sup>145</sup> und Julius Schmelzing,<sup>146</sup> und Johann Ludwig Klüber,<sup>147</sup> wobei lediglich Klübers Manual in französischer Sprache erschien und Schmalz' Werk ins Englische und Italienische übersetzt wurde.<sup>148</sup>

Erst nach dem Ende der Napoleonischen Kriege und mit den Vereinbarungen des Wiener Kongresses zeichnet sich wieder ein Anstieg der Völkerrechtswissenschaft ab, was auch Karl Kaltenborn von Stachau 1874 in seiner „Kritik des Völkerrechts“ anmerkte, wobei der Staatsrechtler dabei eine Resignation der Völkerrechtswissenschaftler während der napoleonischen Phase betont:

„Erst als durch die Satzungen des Wiener Congresses 1815 und in deren Gefolge durch die Acte der sogenannten Heiligen Allianz, [...] die durch die Jahrhunderte geheiligten Fundamente des modernen Völkerrechtslebens der

- 
- 141 Zu Georg Friedrich Martens siehe: *Rauschnig*, Georg Friedrich von Martens (1756-1821), in: Loos, Göttinger Juristen aus 250 Jahren (1987), S. 123–145.
- 142 Die erste Ausgabe erschien bereits 1785 in Latein unter dem Titel „Primae lineae juris gentium Europaeae practici in usum auditorum adumbratae. Accedit praecipuorum quorundam foederum ab anno 1748 inde percussorum index et repertorium“, siehe hierzu und zur Auflistungen der folgenden Übersetzungen und Ausgaben: *Macalister-Smith/Schwietzke*, Bibliography of the Textbooks and Comprehensive Treatises on Positive International Law of the 19th Century, in: *JHIL* 3 (2001), S. 75–142, S. 100 f.
- 143 Peter Macalister-Smith und Joachim Schwietzke zählen G. F. von Martens aufgrund der Tatsache, dass sein Werk im 19. Jahrhundert mehrfach wiederaufgelegt und übersetzt wurde, zu den Autoren des 19. Jahrhunderts, ebd., S. 90.
- 144 *Saalfeld*, Grundriss eines Systems des europäischen Völkerrechts (1809).
- 145 *Schmalz*, Das europäische Völker-Recht in acht Büchern (1817). Zu Schmalz siehe: *Kraus*, Theodor Anton Heinrich Schmalz (1999).
- 146 *Schmelzing*, Systematischer Grundriß des praktischen Europäischen Völker-Rechts (1818-1820).
- 147 *Klüber*, Droit des gens moderne de l'Europe (1819).
- 148 *Schmalz*, Le droit des gens européen. Traduit de l'allemand par Léopold de Bohm (1823); *Schmalz*, Del diritto delle genti europea libri otto (1821).

christlichen Staaten wieder befestigt worden waren und die Praxis des positiven Völkerrechts in vorher noch nicht gesehener Glänze blühte, da begann auch die Wissenschaft wieder an die Bedeutung einer Doctrin des positiven Völkerrechts zu glauben und fühlte in sich Macht und Beruf, ein neues Stadium der internationalen Rechtsauffassung zu eröffnen [...].<sup>149</sup>

Mit den Verhandlungen des Wiener Kongresses begann somit, Kaltenborn von Stachau zufolge, eine neue Ära der Völkerrechtswissenschaft, wobei er den politischen Neubeginn über den mutmaßlichen positiven Effekt auf die Wissenschaft hinaus auch offenbar politisch positiv würdigte.

### 3. „Principios de Derecho de Jentes“: Ein eklektisches Werk

Die klassischen Werke des Völkerrechts aus dem 18. Jahrhundert, darunter vor allem Vattels „Droit des Gens“ von 1758, waren damit zu Beginn des 19. Jahrhunderts bereits veraltet und für die globalpolitische Realität der internationalen Beziehungen nur bedingt erhellend.<sup>150</sup> Insbesondere zu den aktuellen Völkerrechtsfragen, die die ehemaligen spanischen Kolonien in Übersee betrafen, schwiegen die vorhandenen Werke.<sup>151</sup> Allerdings boten sie in ihrer abstrakt-naturrechtlichen Darstellungsweise zugleich immer noch Anknüpfungspunkte für gegenwartsbezogene völkerrechtspolitische Argumentationen.

Für Bello bedeutete dies, dass ihm zwischen 1810 und 1829, als er das Völkerrecht für die Zukunft Hispanoamerikas als Verteidigungsmittel heranzog, kaum aktuelle Literatur zur Verfügung stand, geht man davon aus, dass er sowohl aus sprachlichen als auch aus logistischen Gründen nur schwer Zugang zu den deutschsprachigen Werken hatte. Und tatsächlich zitiert er keines der deutschen Völkerrechtswerke in der ersten Ausgabe seiner „Principios de derecho de jentes“. Erst in der dritten Ausgabe schreibt Bello im Vorwort, dass ihm das Werk des deutschen Völkerrecht-

---

149 *Kaltenborn von Stachau*, Kritik des Völkerrechts: Nach dem jetzigen Standpunkte der Wissenschaft (1847), S. 170.

150 *Griffith Dawson*, The Influence of Andres Bello on Latin American Perceptions on Non-Intervention and State Responsibility, in: BYIL 57 (1986), S. 253–315, S. 259.

151 Ebd.

lers August Wilhelm Heffter<sup>152</sup> als weiteres „Grundhilfsmittel“ gedient habe, allerdings in der französischen Übersetzung von Jules Bergson von 1857.<sup>153</sup> An anderer Stelle erwähnt er Friedrich Saalfeld, Anton Heinrich Schmalz und Johann Ludwig Klüber,<sup>154</sup> jedoch lediglich in einer Aufzählung, ohne diese an anderer Stelle ausdrücklich als Referenzen heranzuziehen.

Diese schwierige Quellenlage, die nicht zuletzt Bellos Motivation zur Veröffentlichung seiner „Principios de derecho de jentes“ war, spiegelt sich deutlich in seiner Quellenwahl und seinem Umgang mit den vorhandenen Doktrinen wider. So kombinierte Bello praktische Werke des 19. Jahrhunderts mit allgemeinen Doktrinen des 17. und 18. Jahrhunderts und passte diese dem Kontext der jungen hispanoamerikanischen Republiken an.

#### a. Praktische Werke des 19. Jahrhunderts

Als zwei seiner wichtigsten Quellen nennt Bello zunächst Joseph Chittys „Treatise on the Laws of Commerce and Manufactures“<sup>155</sup> und James Kents „Commentaries on American Law“.<sup>156</sup> Diese beiden Werke haben ihm, so Bello, „fortwährend als Leitfaden gedient“, für das, was er an die Doktrinen der Autoren des 18. Jahrhunderts angefügt habe.<sup>157</sup>

Kent ist einer der ersten Völkerrechtsautoren Nordamerikas. Vor dem historisch-politischen Hintergrund und der vergleichbaren Ausgangslage der beiden ehemaligen Kolonien ist es nicht verwunderlich, dass Bello dieses Werk heranzieht: Die Vereinigten Staaten nehmen vor allem zu Beginn des 19. Jahrhunderts eine Vorreiter- und Vorbildstellung für die jungen hispanoamerikanischen Staaten ein. Beide Staaten sahen sich mit ähnlichen völkerrechtlichen Fragen konfrontiert, was sich auch in ihren Werken

---

152 Zu August Wilhelm Heffter siehe: Hueck, Pragmatism, Positivism and Hegelianism in the Nineteenth Century, in: Stolleis/Yanagihara, East Asian and European perspectives on international law (2004), S. 41–56.

153 Heffter, Le droit international de l'Europe (1857); Bello, Principios de derecho internacional/1, 3. Ausg. (1883), S. 10.

154 Ebd., S. 36.

155 Chitty, A Treatise on the Laws of Commerce and Manufactures and the Contracts (1824).

156 Kent, Commentaries on American Law (1826).

157 Bello, Principios de derecho de jentes, 1. Ausg. (1833), S. 1 f.

abzeichnet. Zudem enthält Kents Völkerrechtswerk einen Überblick über das gesamte Völkerrecht<sup>158</sup> und zeichnet sich darüber hinaus durch einen starken Praxisbezug aus, worauf Bello in seinem Werk besonderen Wert legte, wie bereits gezeigt wurde. Durch zahlreiche Verweise auf völkerrechtliche Entscheidungen schlägt der nordamerikanische Völkerrechtler immer wieder Brücken zu der tatsächlichen Handhabung völkerrechtlicher Normen in der Praxis. In seinem Vorwort schreibt James Kent, dass er sich gerade durch diesen Verweis auf die Völkerrechtspraxis auf ein „akkurateres, authentischeres, präziseres und stärker auf Beweisen basierendes Völkerrecht“ beruft.<sup>159</sup>

Während sich die Bedeutung von Kents „Commentaries on American Law“ für Bello eher leicht erschließen lässt, erstaunt der Verweis auf die Abhandlung des englischen Autors zunächst. So handelt es sich, im Gegensatz zu Kents „Commentaries“, bei Chittys „Treatise on the Laws of Commerce and Manufactures“ von 1824 um ein für die Wissenschaft des Völkerrechts eher wenig bekanntes Werk des 19. Jahrhunderts. Doch um die Wissenschaft und damit eine theoretische Abhandlung des Völkerrechts ging es Bello eben nicht. Vielmehr interessierte er sich für die praxisrelevanten Werke, die den jungen Republiken Hispanoamerikas von Nutzen sein konnten. Und gerade ein solches Werk repräsentiert Chittys „Treatise“, in welchem dieser sich hauptsächlich mit dem britischen Handelsrecht und damit einem bedeutenden Faktor für die wirtschaftliche Unabhängigkeit und den hispanoamerikanischen Prozess der Staatsbildung befasste. Zudem widmet sich Joseph Chitty im ersten Abschnitt „dem modernen Völkerrecht“ in Bezug auf die Schifffahrt und den Handel, wie Bello in seinem Vorwort betont.<sup>160</sup> Ziel dieses Werks sei, so Chitty, ein „comprehensible and practical view of the principles and rules of the whole Commercial Law“ zu geben.<sup>161</sup> Die Arbeit des englischen Juristen zeichnet sich somit nicht nur durch seine Praxisrelevanz, sondern auch durch seine spezifische Ausrichtung auf das Handelsrecht aus, was für Bello von besonderem Interesse war.

---

158 *Kent*, Of the Law of Nations, in: *Kent*, Commentaries on American Law (1826), S. 1-187, Lectures I-IX.

159 Ebd., S. 18.

160 *Bello*, Principios de derecho de gentes, 1. Ausg. (1833), S. II.

161 *Chitty*, A Treatise on the Laws of Commerce and Manufactures and the Contracts (1824), S. vii.

Neben diesen beiden Werken, so Bello, sei ihm auch Jonathan Elliots „Diplomatic Code of the United States of America“ von 1827<sup>162</sup> nützlich gewesen. Dieses amerikanische Werk enthalte eine interessante, wenn auch nur kurze, Zusammenfassung der relevantesten Entscheidungen der amerikanischen Gerichte in Bezug auf das Völkerrecht.<sup>163</sup>

Hinsichtlich des Gesandtschaftsrechts orientiert sich Bello, wie er in seinem Vorwort schreibt,<sup>164</sup> insbesondere an Charles de Martens<sup>165</sup> „Manual diplomatique“ von 1822.<sup>166</sup>

Etwas außergewöhnlich erscheint schließlich die Erwähnung der französischen Marine-Ordonnanz Ludwig XIV. von 1681, auf die Bello „einen Blick geworfen“ habe<sup>167</sup> und die er in der ersten Ausgabe in der Tat an mehreren Stellen zitiert.<sup>168</sup> Dies erklärt sich jedoch vor allem damit, dass sich die Marine-Ordonnanz konkret mit Fragen des Seehandelsrechts auseinandersetzt und somit ebenso wie die anderen Werke sehr praxisrelevant und spezifisch ist.

## b. Die „allgemeine Doktrin“ des 17. und 18. Jahrhunderts

Dieses praxisrelevante und vorwiegend aktuelle Quellenkorpus hat Bello, nach seiner eigenen Aussage im *Prólogo* der ersten Ausgabe, mit der Doktrin von Vattel und anderen namhaften Autoren des 18. Jahrhunderts vereinigt, um auf diese Weise seinen Schülern ein kurzes Kompendium (*bosquejo reducido*) über den aktuellen Stand der Wissenschaft zu bieten.<sup>169</sup> Er wolle, sagte er, die unabdingbaren Grundlagen in nur einem Werk zusammenzufassen und habe „sich nicht gescheut“, die Texte der Autoren, denen er folge, wörtlich wiederzugeben. Allerdings zitiere er diese Passagen nicht nur, um die Zitate mit Quellen zu belegen, sondern auch, um seinen

162 Elliot, *Diplomatic Code of the United States of America* (1827).

163 Bello, *Principios de derecho de jentes*, 1. Ausg. (1833), S. II.

164 Bello, *Principios de derecho de jentes*, 1. Ausg. (1833), S. II.

165 Charles de Martens oder Karl von Martens (1790-1863) war der erste Neffe von G. F. von Martens. Er führte u.a. die Urteilssammlung seines Onkels weiter, siehe: Neumann, *Handbuch des Consulatwesens* (1854), S. 79.

166 Martens, *Manuel diplomatique ou précis des droits et des fonctions des agens diplomatiques* (1822).

167 Bello, *Principios de derecho de jentes*, 1. Ausg. (1833), S. II.

168 Ebd., Fn. (d) S. 158, Fn. (h) S. 160, Fn. (e) S. 184, Fn. (p), (q) S. 220.

169 Ebd., S. III.



Schülern ein weiterführendes Studium zu ermöglichen. Er beschränke sich jedoch nicht nur auf die Abbildung der einzelnen Ideen, sondern kritisiere an manchen Stellen die Ansichten dieser Autoren und erläutere die Gründe, die ihn zu einer abweichenden Meinung bewegt haben. Während er Dinge, die schon ausreichend in verschiedenen Völkerrechtswerken besprochen wurden, lediglich kurz zusammenfasse, setze er sich mit neuen Sachgebieten intensiver auseinander. Dabei befasse er sich mit der Geschichte der Institutionen und internationalen Gewohnheiten und überprüfe die einzelnen Argumente der verschiedenen Autoren.<sup>170</sup>

Und tatsächlich lässt sich eben diese Arbeitsweise in Bellos Werk erkennen. So gibt es immer wieder Stellen, in welchen er unkommentiert insbesondere die Darstellungen Vattels wiedergibt. In anderen Passagen wiederum führt er die verschiedenen Meinungen der Autoren an und nimmt Stellung dazu. Diese eklektische<sup>171</sup> Darstellung des Stands der Völkerrechtswissenschaft ist, neben seinem Ziel, ein praxisrelevantes Handbuch zu verfassen, auch auf sein völkerrechtliches Rechtsquellenverständnis zurückzuführen. So bilden die Punkte, in welchen die angesehenen Doktrinen des Völkerrechts übereinstimmen, feste Grundsätze, wie oben bereits dargestellt wurde.<sup>172</sup> Gerade diese Prinzipien herauszuarbeiten, hatte sich Bello zum Ziel gesetzt. Dabei mussten seine „Principios“ sowohl dem völkerrechtlichen Habitus als auch den politischen Zielen der jungen Republiken entsprechen.

Konkret handelte es sich bei diesen „Autoren des 18. Jahrhunderts“, wie Bello sie bezeichnet, sowohl um Werke des 17. als auch des 18. Jahrhunderts. In der Einleitung seiner „Principios“ listet er, unter dem Abschnitt „Autoritäten des Völkerrechts“,<sup>173</sup> neben unbekannteren Autoren die bekanntesten Natur- und Völkerrechtler seit dem 17. und 18. Jahrhun-

---

170 Ebd., S. II f.

171 Der Begriff „eklektisch“ wird vorliegend wertneutral und damit ohne die dahinterstehende negative Konnotation verwendet. Dass dieser Begriff ebenso wie die Bezeichnungen „Eklektiker“, „Eklektizismus“ etc. bis heute ausschließlich oder zumindest hauptsächlich als Pejorativ verwendet werden, ist bezeichnend für das allgemein anerkannte Übersetzungs- und Sprachverständnis und die damit in Verbindung stehende strenge Unterscheidung zwischen ‚Original‘ und ‚Kopie‘.

172 Siehe S. 162 f. der vorl. Arbeit.

173 *Bello*, Principios de derecho internacional, 2. Ausg. (1844), S. 1, 9 f.; *Bello*, Principios de derecho internacional/1, 3. Ausg. (1883), S. 13, 31 ff. In der ersten Ausgabe trägt der Abschnitt noch den Titel „Fuentes en que debe consultarse“, *Bello*, Principios de derecho de jentes, 1. Ausg. (1833), S. 1, 8 ff.

derts auf: Hugo Grotius, Jean Barbeyrac, Samuel von Pufendorf, Christian Wolff, Emer de Vattel, Cornelis van Bynkershoek, Jean-Jacques Burlamaqui.<sup>174</sup> Nur wenige dieser Autoren zitiert Bello tatsächlich in seinem Werk.<sup>175</sup> Neben Vattel verweist er insbesondere immer wieder auf Grotius und Wolff. Andere wiederum bleiben in diesem Abschnitt unerwähnt, werden aber an anderer Stelle zitiert, wie etwa Johann Gottlieb Heineccius.<sup>176</sup>

Die spanischen Spätscholastiker des 16. Jahrhunderts hingegen lässt Bello in der ersten Ausgabe unerwähnt, was als Ausdruck des Emanzipationsprozesses und der damit verbundenen vollkommenen Loslösung vom spanischen Mutterland gedeutet werden könnte. Erst in der letzten Ausgabe nennt er den spanischen Theologen und Philosophen Francisco Suárez als ersten Autor „reiner und solider Begriffe“ des Natur- und Völkerrechts.<sup>177</sup> Einen weiteren Verweis auf die Lehre der spanischen Spätscholastik ist jedoch an keiner weiteren Stelle in Bellos Völkerrechtswerk zu finden. Dass Bello in seiner letzten Ausgabe seiner „Principios“ auf die Lehre Suárez‘ verweist, kann zum einen als „Nostalgie für die moralischen Standards“ des Naturrechts verstanden werden, wie es die Völkerrechtshistorikerin Liliana Obregón formuliert,<sup>178</sup> oder aber darüber hinaus als symbolischer Ausdruck von Bellos Versöhnungsversuch mit Spanien.

Diese Völkerrechtswerke des 17. und 18. Jahrhunderts, die Bello als „allgemeine Doktrin“ bezeichnet, bilden in allen drei Ausgaben die Grundlage Bellos Völkerrechtsverständnisses. Noch in der Ausgabe von 1864 heißt es:

„Die leuchtenden Doktrinen des *Jus Gentium* [...] haben schon immer und werden auch in Zukunft die Aufmerksamkeit und das Studium derjenigen verdienen, die sich mit dem Völkerrecht beschäftigen.“<sup>179</sup>

174 Darüber hinaus nennt Bello Abraham de Wicquefort, René-Josué Valin, Robert-Joseph Pothier, Domenico Alberto Azuni und Balthazard Marie Émerigon, ebd., S. 9.

175 Neben Vattel, den aktuellen Werken des 19. Jahrhunderts und einzelnen unbekanntem Autoren zitiert Bello lediglich Grotius, Wolff, Burlamaqui, ebd., Fn. (a) S. 6, Fn. (f) S. 33, Fn. (d), (e), S. 40.

176 Ebd., Fn. (a) S. 12.

177 *Bello*, Principios de derecho internacional/1, 3. Ausg. (1883), S. 33.

178 *Obregón*, Construyendo la región americana, in: Gamarra Chopo, La idea de América (2010), S. 65–86, S. 77.

179 *Bello*, Principios de derecho internacional/1, 3. Ausg. (1883), S. 33 (dt. Übers. v. mir, NKK, Hervorh. im Original).

c. Vattel und Wheaton: Lehrmeister des Völkerrechts

Unter all den Autoren, die Bello in der ersten Ausgabe seines „Principios de derecho de jentes“ zitiert, spielt vor allem die Völkerrechtsdoktrin des Schweizer Völkerrechtlers Emer de Vattel eine zentrale Rolle. Bereits im Vorwort zeichnet sich deutlich ab, dass Vattels „Droit des gens“ eine wichtige Grundlage Bellos Völkerrechtslehre bildet. Die zentralen Aspekte der aktuellen Werke, so Bello, habe er an die „allgemeine Doktrin“ des 18. Jahrhunderts angefügt.<sup>180</sup> Zu diesen grundlegenden Werken des 18. Jahrhunderts zählt für Bello insbesondere Vattels „Droit des gens“. So heißt es ein paar Zeilen weiter, dass er diese Werke mit Vattels Doktrin verbunden habe,<sup>181</sup> was auch die tatsächlichen Zitate und Textpassagen, die zum Teil wörtlich aus Vattels „Droit des gens“ stammen, bestätigen. Abgesehen vom Abschnitt über das Gesandtschaftsrecht im achten Kapitel des zweiten Teils wird Vattels Völkerrechtsdoktrin in jedem Abschnitt mindestens einmal zitiert, meistens noch häufiger. Auch in der zweiten und dritten Ausgabe nimmt die Anzahl dieser Zitate kaum ab.

Vattels „Droit des gens“ bildet somit in allen drei Ausgaben der „Principios“ die Grundlage, auch wenn Bellos anfängliche Begeisterung im Laufe der Zeit etwas verhaltener ausfällt. Während Bello den Schweizer Völkerrechtler noch in der Ausgabe von 1833 als „den elegantesten und bekanntesten Autor“ und „oberste Autorität“ des Völkerrechts bezeichnet,<sup>182</sup> zählt er ihn in der dritten Ausgabe nur noch als einen unter vielen Völkerrechtlern auf.<sup>183</sup> Zudem kritisiert er Vattels Werk als etwas „oberflächlich und diffus“, fügt aber gleichzeitig hinzu, dass es die Grundlagen für das Völkerrechtsverständnis im hispanoamerikanischen Raum gelegt habe:

„[...] der gebürtige Schweizer Emer de Vattel erfasste fast das gesamte System Wolffs und wurde aufgrund seiner sehr eleganten und praktischen Art, wenn auch etwas oberflächlich und diffus, an der Seite von Grotius Teil der Bibliotheken der [hispanoamerikanischen] Republiken.“<sup>184</sup>

---

180 *Bello*, Principios de derecho de jentes, 1. Ausg. (1833), S. II.

181 Ebd., S. II f.

182 Ebd., S. 9. Ebenso in der zweiten Ausgabe von 1844: *Bello*, Principios de derecho internacional, 2. Ausg. (1844), S. 9.

183 *Bello*, Principios de derecho internacional/1, 3. Ausg. (1883), S. 35.

184 „[...] y poco después Emerico de Vattel, suizo [sic] de origen (1714-1767), que abrazó casi enteramente el sistema de Wolf, y por su manera elegante y práctica, aunque algo superficial y difusa, se abrió la entrada en las bibliotecas de los repúblicas al lado del libro de Grocio.“, ebd. (dt. Übers. v. mir, NKK):

Für diese herausragende Bedeutung Vattels für Bello lassen sich mehrere Gründe anführen: Zum einen sprechen praktische Erwägungen dafür. Wie oben dargestellt, gab es zu Beginn des 19. Jahrhunderts nur wenige Werke, die sich mit aktuellen Fragen des Völkerrechts befassten. Vattels „Droit des gens“ gab nicht nur einen Überblick über die wichtigsten Völkerrechtsthemen, sondern stellte zudem ein praxisrelevantes Werk dar, welches nicht nur auf Französisch verfasst, sondern auch vielfach in die englische Sprache übersetzt worden war.

Hinzu kommt, dass Bello, geht man davon aus, dass er seine „Principios“ nicht bereits in London verfasst hatte, in Santiago de Chile nur eine begrenzte Anzahl an Völkerrechtswerken zur Verfügung hatte. Wie oben dargestellt, spricht vieles dafür, dass Bello lediglich Notizen mit in die chilenische Hauptstadt gebracht hatte, wo er sich dann der Verschriftlichung seines völkerrechtlichen Manuals widmete.<sup>185</sup> So konnte er sich zunächst, abgesehen von seinen Aufzeichnungen, nur auf jene Werke stützen, die er aus London mitgebracht hatte. Um welche Bücher es sich dabei handelte, lässt sich nicht mehr eindeutig nachvollziehen. Jedenfalls sprechen einige Aspekte dafür, dass Bello die erste Ausgabe nur mit einem begrenzten Quellenapparat ausarbeiten konnte. So schreibt er im Vorwort zur zweiten Ausgabe, dass ihm, dank der chilenischen Regierung, für die Überarbeitung seiner „Principios“ Werke zur Verfügung standen, die er zuvor lediglich vom Namen kannte,<sup>186</sup> was auch die tatsächlichen Zitate im Werk bestätigen. So ist darin beispielsweise im fünften Teil der Einführung Martens’ „Précis du Droit des Gens“ in einer Fußnote angefügt, ohne dass sich der Text von der ersten Ausgabe unterscheidet.<sup>187</sup> Die Vermutung liegt nahe, dass Bello Martens’ Völkerrechtswerk für seine Ausgabe von 1833 in Santiago nicht zur Verfügung hatte, sondern es entweder aus dem Gedächtnis oder anhand seiner Notizen wiedergegeben hatte. Bis zur Veröffentlichung der zweiten Ausgabe hatte die chilenische Regierung das Werk sodann gekauft, sodass Bello Martens’ „Précis“ in der Fußnote angeben konnte.

Ebenso bestätigen andere Stellen seines völkerrechtlichen Lehrbuchs die Annahmen, dass Bello sein „Principios de derecho de jentes“ zum

185 Siehe hierzu S. 155 ff. der vorl. Arbeit.

186 *Bello*, Principios de derecho internacional, 2. Ausg. (1844), S. 7.

187 Vergl.: *Bello*, Principios de derecho de jentes, 1. Ausg. (1833), S. 6 und *Bello*, Principios de derecho internacional, 2. Ausg. (1844), S. 6, Fn. (\*).

einen erst nach seiner Ankunft in Chile verschriftlichte und zum anderen, dass ihm dafür lediglich Vattels Werk mit Sicherheit zur Verfügung stand.

Schließlich, und das scheint der Hauptgrund für Bellos Interesse an Vattels Völkerrechtswerk gewesen zu sein, befasste sich Vattel klar und ausführlich mit den für die jungen amerikanischen Staaten relevanten Themen wie Freiheit, Unabhängigkeit, Gleichheit und Souveränität der Staaten.<sup>188</sup> Die Gleichheit der Staaten zählt für Vattel zu einem der Grundprinzipien des Völkerrechts. In seiner Einführung schreibt er, dass Macht oder Schwäche kein Unterscheidungskriterium von Staaten seien. Auch die kleinste Republik, sei sie noch so schwach, besitze die gleichen Rechte und Pflichten wie der mächtigste Staat:

„Da die Menschen von der Natur her gleich sind und ihre Rechte und Verpflichtungen dieselben sind, [...] sind die aus Menschen zusammengesetzten Nationen, vermöge ihrer Gleichstellung mit freien, im Naturzustand zusammenlebenden Personen, von der Natur her gleich und beziehen von ihr die gleichen Verpflichtungen und Rechte. Stärke und Schwäche machen in dieser Hinsicht keinen Unterschied. Ein Zwerg ist ebenso ein Mensch wie ein Riese. Eine kleine Republik ist nicht weniger ein souveräner Staat als das mächtigste Königreich.“<sup>189</sup>

Vattel folgert somit aus der natürlichen Gleichheit des Menschen eine ebenso natürliche Gleichheit aller Staaten: nach dieser so genannten „domestic analogy“ werden im Wege des juristischen Analogieschlusses die naturrechtlich konstruierten Grundprinzipien und Grundrechte von der Individual- auf die Staatenebene übertragen.<sup>190</sup> Unabhängig von ihrer Macht seien allen Staaten auf gleiche Weise souverän.<sup>191</sup>

Vergleicht man diese eindeutigen und pragmatischen Darstellungen Vattels mit anderen Werken des ausgehenden 18. und beginnenden 19.

---

188 Siehe hierzu sowohl die „Preliminaries“ als auch Kap. 1 des ersten Buchs in Vattels Völkerrechtswerk „Law of Nations“, *Vattel, The Law of Nations (1797), Preliminaries*, S. Iv-lxvi und Book I Chap. I, S. 1-4.

189 *Vattel, Le droit des gens*, dt. Übers. v. Wilhelm Euler, Bd. 3 (1959), S. 24: „Puisque les hommes sont naturellement égaux, & que leurs droits & leurs obligations sont les mêmes, comme venant également de la Nature, les Nations composées d’hommes, [...], son naturellement égales, & tiennent de la Nature les mêmes droits. La puissance ou la faiblesse ne produisent, à cet égard, aucune différence. Un Nain est aussi bien un homme, qu’un Géant: Une petite République n’est pas moins un Etat souverain que le plus puissant Royaume.“, *Vattel, Le droit des gens (1758)*, S. 5 f.

190 *Vec, Grundrechte der Staaten*, in: *Rg*, Bd. 18 (2011), S. 66–94, S. 72 f.

191 *Vattel, The Law of Nations (1797)*, S. lxii.

Jahrhunderts, dann erstaunt es nicht, dass Vattels „Law of Nations“ nicht nur in den ehemaligen spanischen Kolonien, sondern auch in Nordamerika nach der Unabhängigkeit zu den bevorzugten Werken der Völkerrechtstheorie zählte und sowohl als Lehrbuch als auch als Regierungshandbuch verwendet wurde.<sup>192</sup> Während europäische Völkerrechtsautoren sich vornehmlich innereuropäischen Themen widmeten und die Frage der Aufnahme neuer Staaten in die europäische Staatengemeinschaft kaum erwähnten, spielten diese Themen für Vattel eine besondere Rolle. Gleichzeitig bezog der Schweizer Völkerrechtler auch noch Stellung und sprach sich gegen die Kolonialpolitik Spaniens aus, was der amerikanische Völkerrechtler James Kent 1826 in seinem Werk rezipierte. So heißt es bei Kent:

„The Spaniards, as Vattel observes, violated all rules of right, when they set up a tribunal of their own to judge the Inca of Peru according to their laws.“<sup>193</sup>

Emer de Vattel diente daher den jungen amerikanischen Staaten als Autorität im Kampf um ihre Unabhängigkeit und Anerkennung als gleichwertige Staaten in der europäischen Staatengemeinschaft.

Neben Emer de Vattel hebt Bello ab der zweiten Ausgabe seines Völkerrechtswerks noch einen weiteren Autor hervor. So schreibt er im Vorwort seines „Principios de derecho internacional“ von 1844, der „berühmte Henry Wheaton“ habe ihm, auch bereits in den vorangegangenen Editionen, fortwährend als „Lehrer und Vorbild“ gedient.<sup>194</sup> Er preist den nordamerikanischen Juristen als einen Autor, der der Wissenschaft nicht nur mit seinen elementaren Werken, sondern auch mit seiner Entscheidungssammlung und insbesondere als Völkerrechtshistoriker einen großen Dienst erwiesen habe.<sup>195</sup> Wheatons „Elements of International Law“ als auch seine „History of the Law of Nations in Europe and America“ sind daher in Bellos Augen klassische Werke des Völkerrechts, „die man nicht zu viel studieren“ könne.<sup>196</sup>

---

192 Nussbaum zeigt in seiner „Geschichte des Völkerrechts“ anhand einer Tabelle deutlich, wie häufig Vattel im Vergleich zu andere Autoren in den USA in Schriftsätzen und Urteilen zitiert wurde, *Nussbaum*, *Geschichte des Völkerrechts* (1960), 179 f.

193 *Kent*, *Commentaries on American Law* (1826), S. 21.

194 „El ilustre norte-americano Henrique Wheaton [...] me ha servido constantemente de maestro y guía, no menos en ésta que en las anteriores ediciones.“, *Bello*, *Principios de derecho internacional*/1, 3. Ausg. (1883), S. 10.

195 Ebd.

196 Ebd., S. 36.

Ob Bello tatsächlich bereits in der ersten Ausgabe mit Wheatons Werk gearbeitet hat, kann nicht mehr nachvollzogen werden. Tatsache ist jedoch, dass ihm für seine „Principios de derecho de jentes“ von 1833 lediglich Wheatons Vertragssammlungen zur Verfügung standen, da sowohl Wheatons „Elements of International law“ (1836) als auch sein „Histoire du progrès des gens en Europe“ (1838) erst einige Jahre später erschienen sind.

Es bleibt daher lediglich zu vermuten, dass Bello Henry Wheaton deshalb hervorhebt, da auch dieser sich für die Anerkennung der jungen Staaten einsetzte und damit ein ihm aus rechtspolitischer Sicht Gleichgesinnter war.

### III. Völkerrecht: ein Lebenswerk

Mit der Veröffentlichung seines „Principios de derecho de jentes“ von 1833 war Bellos Interesse am Völkerrecht noch nicht gestillt, wie die nachfolgenden zwei Ausgaben von 1844 und 1864 zeigen. Ganz im Gegenteil begleitete ihn das internationale Recht als wichtiger Bestandteil seines Staatsbildungsprojekts sein gesamtes Leben. So veröffentlichte er nur ein Jahr vor seinem Tod die letzte überarbeitete Fassung seiner „Principios de derecho internacional“.

Auch in Santiago de Chile verfolgte Bello weiterhin die internationale Staatenpraxis und entwickelte auf dieser Basis sein Völkerrechtswerk immer weiter fort. Wie es auf dem Titelblatt der nachfolgenden Ausgaben von 1844 und 1864 heißt, handelt es sich dabei um „korrigierte und erweiterte“ Editionen.<sup>197</sup> Die Modifikationen und Korrekturen, die er dabei vornimmt, zeigen sich vor allem im Detail einzelner Prinzipien und Völkerrechtsfragen. Den Aufbau der ersten Ausgabe behält Bello dagegen bei. Nur im Einzelnen verändert er die Überschriften, fügt Fußnoten an und führt Passagen weiter aus oder löscht sie.

---

197 „Segunda edicion [sic] – corregida [sic] y aumentada“, *Bello*, Principios de derecho internacional, 2. Ausg. (1844); „Tercera edicion [sic] – aumentada y corregida“, *Bello*, Principios de derecho internacional/1, 3. Ausg. (1883).

## 1. Bellos „Principios“: Ein Werk in drei Ausgaben

Trotz der geringen und zum Teil erst auf den zweiten Blick sichtbaren Abwandlungen und Erweiterungen lassen sich einem detaillierten Vergleich der drei Editionen wichtige Erkenntnisse sowohl über die Entwicklung und den Einfluss seines Völkerrechtswerks als auch in Bezug auf seine Völkerrechtsphilosophie entnehmen. So geben die Veränderungen, die Bello bei der Überarbeitung seines „Principios de derecho de gentes bzw. derecho internacional“ vorgenommen hat, nicht selten Aufschluss über politische und biografische Umstände und machen Umbrüche und Wandlungen in Bellos Völkerrechtsverständnis deutlich.

### a. Vom „Derecho de Gentes“ zum „Derecho Internacional“

Eines der augenscheinlichsten Unterscheidungsmerkmale der drei Ausgaben ist die Änderung des Titels. Während die erste Ausgaben noch den Titel „Principios de derecho de gentes“ trägt, erschien die überarbeitete Fassung von 1844 bereits unter dem Namen „Principios de derecho internacional“. Erst in der letzten Ausgabe von 1864, die ebenso wie die zweite Ausgabe den Titel der Prinzipien des internationalen Rechts trägt, geht Bello auf diese Titeländerung ein und begründet sie mit der allgemeinen Tendenz der Namensänderung dieses Rechtsgebiets. So verwende man die Bezeichnungen „Völkerrecht“ und „internationales Recht“ zwar noch gleichermaßen. Jedoch sei davon auszugehen, dass letzterer sich durchsetzen werde.<sup>198</sup>

Mit der Modifikation des Buchtitels ging Bello damit auf den Wandel des Begriffs des Völkerrechts ein, der sich in dieser Zeit vollzog.<sup>199</sup> Dabei war er beeinflusst von Jeremy Bentham, der den Terminus „international“ erstmals in seinem Werk „An Introduction to the Principles of Morals and Legislation“ verwendete, welches dieser 1780 verfasste, aber erst 1789 veröffentlichte. Bentham missfiel die Bezeichnung „law of nations“, da sie

---

198 „[...] En las lenguas modernas se dice indiferentemente Derecho de gentes ó [sic] Derecho internacional, y aun [sic] es de creer que esta última denominación prevalecería.”, ebd., S. Fn. 1, S. 14 f. (dt. Übers. v. mir, NKK).

199 Steiger, Völkerrecht, in: Brunner/Conze/Koselleck, GGr 8/1 (1997), S. 92–140, S. 123 ff.



seiner Ansicht nach die Bedeutung dieses zwischenstaatlichen Rechtssystems nur sehr ungenau zum Ausdruck brachte.<sup>200</sup>

Bello lernte den exzentrischen britischen Juristen und Philosophen während seiner Zeit in London kennen und übersetzte einige seiner Bücher. Auch mit dem oben genannten Werk Benthams setzte sich Bello intensiv auseinander, wie an einigen Stellen deutlich zu erkennen ist.<sup>201</sup> Somit kannte Bello Benthams Bestrebungen, eine adäquatere Bezeichnung durchzusetzen. Dass er die erste Ausgabe seines völkerrechtlichen Manuals trotzdem mit dem Titel „Principios de derecho de jentes“ versah und nicht unmittelbar den Benthamschen Neologismus einsetzte, lässt sich damit erklären, dass sich der Begriff des „Internationalen Rechts“ zu diesem Zeitpunkt noch nicht durchgesetzt hatte und Bello sich an den allgemeinen völkerrechtlichen Habitus halten wollte. Im Werk selbst verwendete er jedoch bereits in der ersten Ausgabe beide Begriffe synonym oder sogar in einem Atemzug: „El derecho internacional o de jentes“, heißt es etwa gleich zu Beginn seines Buchs.<sup>202</sup> Die Tatsache, dass er dabei die neuere Bezeichnung an erster Stelle nennt, lässt auf eine begriffliche Präferenz Bellos schließen, woran sich auch in den darauffolgenden Ausgaben nichts ändert.<sup>203</sup>

#### b. Für die Reinheit der Sprache: *hablar con pureza*

Ein weiteres Unterscheidungsmerkmal der drei Ausgaben ist die auffallende Orthographie der Editionen von 1833 und 1844, die schon bei Betrachtungen des Titels ins Auge sticht, da Bello das Wort „Gentes“ nicht wie üblich

---

200 Hoogensen, *International Relations, Security and Jeremy Bentham* (2005), S. 17, Fn. 1.

201 In Bellos Ausführungen zu den Sanktionen lässt sich deutlich Benthams Handschrift erkennen. In der ersten Ausgabe bezieht sich Bello nur auf die religiöse und öffentliche Sanktion („sancion [sic] religiosa“ und „sancion [sic] popular o de la opinion [sic] pública“), *Bello, Principios de derecho de jentes*, 1. Ausg. (1833), S. 2 ff. Bentham bezeichnet diese Arten der Sanktion „religious“ und „moral or popular“, *Bentham, An Introduction to the Principles of Morals and Legislation* (1907), Kap. III, S. 6 ff. In der zweiten und dritten Ausgabe werden die Ausführungen detaillierter, *Bello, Principios de derecho internacional*, 2. Ausg. (1844), S. 6; *Bello, Principios de derecho internacional/1*, 3. Ausg. (1883), S. 19.

202 *Bello, Principios de derecho de jentes*, 1. Ausg. (1833), S. 1.

203 Ebd.; *Bello, Principios de derecho internacional*, 2. Ausg. (1844), S. 1; *Bello, Principios de derecho internacional/1*, 3. Ausg. (1883), S. 13.

mit „G“ sondern mit „J“ schreibt. Diese Rechtschreibung zieht sich sowohl in der ersten als auch in der zweiten Ausgabe durch das ganze Werk und betrifft nicht nur die generelle Verwendung des „J“ anstelle des „G“, sondern auch weitere orthographische Besonderheiten wie etwa der Gebrauch des „i“ anstelle des „j“ oder des „ze“ und „zi“ anstelle des „ce“ und „ci“.

Diese besondere Schreibweise ist auf Bellos Vorschläge einer Rechtschreibreform zurückzuführen, die er 1826 in London zusammen mit Juan García Del Río und 1844 in Chile forcierte.<sup>204</sup> Insbesondere in seinem Werk „Principios de la ortología y métrica de la lengua castellana“<sup>205</sup> widmet er sich diesem Rechtschreibprojekt. Ebenso wie sein Völkerrechtslehrbuch ist auch Bellos philologisches Werk ein Lehrbuch für seine Schüler, um diesen das Studium der Orthographie zu erleichtern.<sup>206</sup> Ein solches Studium sei „unabdingbar“, so Bello im Vorwort dieses Werks, „für diejenigen die beabsichtigen, mit Reinheit zu sprechen (*hablar con pureza*)“.<sup>207</sup> Diese Reinheit der Sprache sei eine wichtige Voraussetzung für die Zivilisation und den Wohlstand. Der Degeneration der Sprache, die sich überall abzeichne, müsse entgegengewirkt werden, da sie ein Zeichen für *ignorancia* sei. Für jeden der es anstrebe, die Poesie zu kultivieren oder zumindest sich mit poetischen Werken auseinanderzusetzen, sei die Rechtschreibung von besonderer Bedeutung. Die Poesie, so Bello, „verbessere und reinige die Gewohnheiten“:

“La poesia [sic] [...] produce la representación de la naturaleza física y moral, y que tanto contribuyen a mejorar y pulir las costumbres.”<sup>208</sup>

Auch in Bellos orthographischen Projekt spiegelt sich somit sein idealistisches Ziel der Zivilisierung Amerikas wider. Das Völkerrecht war Ausdruck dieser sich aus der Aufklärung entwickelnden euro-amerikanischen Ideologie des Fortschritts der Zivilisation. Gleichzeitig war dieses Streben nach Reinheit der Sprache Teil des *nation-building* Projektes. Eine ein-

204 *Pdez Urdaneta*, The History of Spanish Orthography, in: Spelling Progress Bulletin 22 (1982), S. 8–12, S. 10; *Zollna*, Die „Taquigrafía castellana o arte de escribir con tanta velocidad como se habla“ (1803) von Francisco de Paula Martí, in: Berner/Böhm/Voeste, Ein groß vnnnd narhaftt haffen (2005), S. 19–28, S. 23.

205 In der Erstausgabe erschienen 1835, siehe hierzu und zur vollständigen Bibliographie des Werks: *Caro*, Escritos sobre Don Andrés Bello (1981), S. 177 f.

206 *Bello*, Estudios filológicos/1, O.C. VI (1981), S. 6.

207 Ebd., S. 5.

208 Ebd.

heitliche Sprache sollte das gemeinsame chilenische Nationalgefühl stärken und Chile als homogene und aufgeklärt-zivilisierte Nation repräsentieren.

Bellos Reformvorschläge hatten zunächst großen Erfolg. Die neue Schreibweise wurde unmittelbar nach Bellos Empfehlungen von der chilenische Regierung veröffentlicht und von der Bildungsbehörde empfohlen, woraufhin sie in Schulen unterrichtet, in neuen Lehrbüchern verwendet und auch von einigen lokalen Zeitungen übernommen wurde.<sup>209</sup> Allerdings hielt diese „orthographische Euphorie“ nicht lange an. Es fehlte an allgemeiner Akzeptanz und die Regierung wollte die Reform nicht zwangsweise durchsetzen,<sup>210</sup> womit Bellos Rechtschreibprojekt scheiterte, was sich in der Schreibweise der dritten Ausgabe Bellos „Principios“ manifestierte.

### c. Vom Lehrbuch zum Regierungshandbuch

Schließlich spiegelt bereits das Titelblatt deutlich die Veränderungen in Bellos Leben wider. Während noch auf der Titelseite der ersten Ausgabe lediglich Bellos Initialen abgedruckt sind, wird in den Ausgaben von 1844 und 1864 Bellos vollständiger Name mit dem Zusatz „Mitglied der philosophischen und humanistischen Fakultät und der juristischen Fakultät der Universität von Chile“ aufgeführt, was zeigt, wie sich der in Caracas geborene Kreole bereits 1844 in der chilenischen Gesellschaft etabliert hatte.<sup>211</sup> Zielstrebig hatte er sein Vorhaben der Zivilisierung und Erziehung der Neuen Welt umgesetzt. So war er maßgeblich daran beteiligt, dass die *Universidad de Chile* am 19. November 1842 gegründet und am 17. September 1843 eröffnet wurde und war bis zu seinem Tod im Jahr 1865 ihr erster Rektor. Als nationales chilenisches Institut sollte sie die starren akademischen Strukturen der ehemaligen königlichen *Universidad de San Felipe* ersetzen und damit der jungen Republik dienen.<sup>212</sup> Auch heute noch

---

209 Pdez Urdaneta, *The History of Spanish Orthography*, in: *Spelling Progress Bulletin* 22 (1982), S. 8–12, S. 10.

210 Ebd., S. 11.

211 „Miembro de la Facultad de Filosofía y Humanidades y de la Facultad de Leyes de la Universidad de Chile“, *Bello*, *Principios de derecho internacional*, 2. Ausg. (1844), Titelblatt.

212 Zu Bellos Rolle an der Universität von Chile siehe: *Riveros*, *Andrés Bello y la Universidad de Chile*, in: *Anales de la Universidad de Chile* 15 (2003), S. 25–38.

ist die Universität von Chile, die im Zentrum Santiagos gelegen ist, als „Casa de Bello“ bekannt. Vor dem Hauptgebäude steht eine drei Meter große Statue Bellos und im so genannten „Patio Bello“ dient ein weißes imposantes Monument der Erinnerung an Andrés Bello als ihren ersten Direktor und Gründer der Universität.<sup>213</sup>

Aber nicht nur Bellos zunehmender Status in der chilenischen Gesellschaft und seine Rolle im Staatsbildungsprozess zeichnet sich an seinen Werken ab, auch eine Erweiterung des Adressatenkreises und damit ein zunehmender Einfluss seiner „Principios“ lassen sich erkennen. Noch in den ersten beiden Editionen richtet sich Bello an die „juventud de los nuevos Estados Americanos“ (Jugend der neuen amerikanischen Staaten)<sup>214</sup> beziehungsweise an den Nachwuchs („jóvenes“)<sup>215</sup>. In der Ausgabe von 1864 hingegen wendet er sich neben den Studenten auch an die „Kultivatoren dieses wichtigen Bereichs der Rechtswissenschaft und vor allem an die Personen, die dazu berufen sind, Fragen des Völkerrechts und des Internationalen Privatrechts in den Gerichten und parlamentarischen Kammern [...] zu entscheiden.“<sup>216</sup>

Bereits im Vorwort zeigt sich somit deutlich, welchen Bedeutungszuwachs Bellos Völkerrechtswerk erfahren hat: Es wurde nicht mehr nur als universitäres Lehrbuch, sondern auch als Regierungshandbuch verwendet.

## 2. Zwischen Utopie und Realismus: Bellos Völkerrechtsphilosophie

Obwohl Bellos Werk sehr praxisorientiert und wenig theoretisch aufgebaut ist, lassen sich insbesondere seinen Ausführungen in den „Preliminares“ einige Hinweise zum Völkerrechtsverständnis des hispanoamerikanischen Autors entnehmen. Dabei zeigen sich im Vergleich der drei Ausgaben interessante Veränderungen seiner Völkerrechtsphilosophie.

---

213 Siehe Abb. 3, S. 125 der vorl. Arbeit.

214 *Bello*, *Principios de derecho de jentes*, 1. Ausg. (1833), S. IV.

215 *Bello*, *Principios de derecho internacional*, 2. Ausg. (1844), S. IV.

216 „[...] á [sic] los estudiantes, á [sic] los cultivadores todos de este ramo importante de la ciencia jurídica y especialmente á [sic] las personas llamadas á [sic] discutir y dirimir cuestiones de Derecho Internacional público y privado en los tribunales y en las Cámaras Legislativas [...]“, *Bello*, *Principios de derecho internacional*/1, 3. Ausg. (1883), S. 9.

a. Bellos rationalistisch-naturrechtliches Völkerrechtsverständnis

Häufig wird in der Wissenschaft der Frage nachgegangen, welcher philosophischen Schule Bellos Rechtsverständnis im Allgemeinen und sein Völkerrechtsverständnis im Besonderen zuzuordnen ist. Dabei kommen die einzelnen Autoren zu ganz unterschiedlichen Ergebnissen. So wird Bello einerseits – in unterschiedlichen Ausprägungen – als Anhänger des *iusnaturalismo* und damit des Naturrechts gesehen,<sup>217</sup> andere hingegen schreiben seine Rechtslehre der rechtspositivistischen Schule zu.<sup>218</sup>

Diese unterschiedlichen und scheinbar widersprüchlichen Ergebnisse sind zum einen auf Bellos eklektischen Umgang mit verschiedenen Rechtslehren zurückzuführen<sup>219</sup> und zum anderen auf eine spätere kategorische Trennung zwischen Naturrecht und Rechtspositivismus. Die strikte Unterscheidung zwischen Naturrecht und Rechtspositivismus entspricht dabei jedoch nicht der Wirklichkeit des 19. Jahrhundert,<sup>220</sup> sondern konstituiert künstlich eine gedankliche Grenze. Sie lässt Zwischenräume und Spielarten beider Denkschulen des Völkerrechts übersehen und damit ihre Komplexität aufgrund der monolithischen Darstellung verkennen, wie sich gerade an Bellos Völkerrechtsverständnis deutlich zeigt. Im Streben um die Kategorisierung von Bellos Lehre als entweder naturrechtlich oder rechtspositivistisch wurde die Essenz seines Völkerrechts häufig verkannt, welche gerade, ähnlich wie bei Grotius und Vattel, in der Kombination

---

217 So erkennt etwa Alamiro Ávila Martel in Bellos Rechtsphilosophie eine „intelligente Symbiose“ zwischen katholischem Naturrechtsverständnis, Utilitarismus und Historizismus, *Ávila Martel*, Andrés Bello (1981), S. 55, siehe auch: *Ávila Martel*, La filosofía jurídica de Andrés Bello, in: Instituto de Chile, Congreso Internacional Andrés Bello y el Derecho (1981), S. 41–62. Ebenso erkennt auch Walter Hanisch Espíndola in Bello einen Naturrechtler, *Hanisch Espíndola*, Andrés Bello y el derecho natural, in: Revista Universitaria, Bd. 6 (1981), S. 38–56.

218 So etwa: *Jacobini*, A Study of the Philosophy of International Law (1954), S. 39 ff. Ebenso Hugo Hanisch, der darüber hinaus Bellos juristische Philosophie den Ideen Kants zuordnet, *Hanisch Espíndola*, Kant y las ideas filosóficas de Bello, in: Revista de Ciencias Sociales 20 (1982), S. 593–623.

219 So sieht Guzman Brito gerade in diesen sich vermeintlich widersprüchlichen Ansätzen keinen Widerspruch, sondern eine Bestätigung für Bellos eklektische Arbeitsweise, *Guzmán Brito*, Andrés Bello codificador (1982), S. 255.

220 *Koskenniemi*, Into Positivism: Georg Friedrich von Martens (1756-1821) and the Origins of Modern International Law, in: *Constellations* 15 (2008), S. 189–207, S. 190; *Vec*, The Myth of Positivism, in: Besson/d'Aspremont, *Oxford Handbook on the Sources of International Law* (2017).

beider Denkschulen und Rechtsquellen liegt. Diese Verbindung ist Ausdruck von Bellos politischen Einstellungen, die vor allem durch seinen langen Aufenthalt in der britischen Hauptstadt beeinflusst ist. Zwar bleibt die scholastische Prägung aus der Zeit der kolonialen Abhängigkeit von Spanien bestehen, doch diese utopisch-naturrechtliche Vorstellung eines moralischen Universums vereint Bello mit seinen Londoner Erfahrungen und der Realität der internationalen Beziehungen. Sie finden ihren Ausdruck in einer im Vergleich der drei Ausgaben zunehmenden rechtspositivistischen Tendenz, wie im Folgenden gezeigt werden soll.

Die erste Frage, welcher sich Andrés Bello in den „Preliminares“ seines Völkerrechtswerks widmet, ist keine andere als die der Gültigkeit und der Rechtsquellen des Völkerrechts. So führt er gleich zu Beginn seiner „Principios“ aus, dass jedes Gesetz eine Autorität voraussetze, die legitimiert ist, Gesetze zu erlassen.<sup>221</sup> Gerade an einer solchen Autorität mangle es im Völkerrecht, so schreibt Bello, da es keine Hierarchie unter den Staaten gebe und keine Nation von einer anderen abhängig sei. Daher können die völkerrechtlichen Regeln nur von der Vernunft ausgehen, so seine Folgerung.

In Bellos prägnanter Darstellung des Problems der völkerrechtlichen Rechtsquellen und der Gültigkeit des Völkerrechts lässt sich eindeutig der Einfluss der spanischen Scholastik erkennen, die trotz der wachsenden Wertschätzung der Aufklärung im ausgehenden 18. Jahrhundert während Bellos Ausbildung in Caracas vorherrschte. Zwar zitiert Bello keinen der scholastischen oder spätscholastischen Autoren, jedoch lässt seine Wortwahl als auch sein Ideenkonstrukt eindeutig auf eine solche Grundlage schließen. So geht Bello ganz in der Denkform der Aristotelischen Metaphysik und des Thomasischen Naturrechts davon aus, dass die Vernunft die Ursachen und Effekte des moralischen Universums interpretiere und auf diese Weise die natürlichen Gesetze erkennen lasse. Im Wege der Schlussfolgerung sei es daher dem Mensch möglich, Gut von Böse zu unterscheiden, und damit das natürliche Recht der Völker zu erkennen, was schließlich zur Gleichheit aller Nationen führe:

---

221 „Toda lei [sic] supone una *autoridad* de que emana.“, *Bello*, *Principios de derecho de jentes*, 1. Ausg. (1833), S. 1 (Hervorh. im Original).

„Da die Nationen nicht voneinander abhängig sind [...] können die Gesetze, denen sich alle gemeinsam unterwerfen, nur von der Vernunft [...] vorgegeben werden.“<sup>222</sup>

*El Ser Supremo*, das Höchste Wesen, welches für die Kausalität des moralischen Universums verantwortlich sei und den Menschen mit einem „unwiderstehlichen Streben nach dem Guten und der Glückseligkeit“<sup>223</sup> ausgestattet habe, sei daher der wahre Autor dieser Gesetze und die Vernunft mache nichts anderes, als diese zu interpretieren.<sup>224</sup> Daraus folgert Bello, ganz im Sinne der scholastischen Lehre,<sup>225</sup> dass das Völkerrecht nichts anderes sei als das Naturrecht, angewandt auf die Nationen, womit Bello wie zahllose andere Autoren des 17.-19. Jahrhunderts<sup>226</sup> einen Transfer von der Individual- auf die Staatenebene vornimmt:

„Das Völkerrecht ist damit nichts anderes als das Naturrecht, welches, angewendet auf die Nationen, das Menschengeschlecht, verstreut über die Erdoberfläche, als große Gemeinschaft ansieht, in welcher jeder einzelne Mitglied ist und in welcher die einen in Bezug auf die anderen die gleichen Pflichten wie die Individuen des Menschengeschlechts untereinander haben.“<sup>227</sup>

Die Basis von Bellos Völkerrechtsbegriff bildet damit ein rationalistisches Naturrechtsverständnis. Übertragen auf das Völkerrecht bedeutet dies für ihn, dass jede Nation durch vernünftige Interpretation der göttlichen Umstände Kenntnis über das sogenannte universale Völkerrecht erlangen

---

222 „Como las naciones no dependen unas de otras [...] las leyes a que se someten obrando colectivamente, solo pueden ser dictadas por las razón [sic], que a la luz de la experiencia [sic], y consultando el bien común [sic], las deduce del encadenamiento de causas y efectos que rije [sic] el universo moral.“, ebd. (dt. Übers. v. mir, NKK).

223 Ebd.

224 Ebd.

225 *Schwab*, *Der Staat im Naturrecht der Scholastik*, in: Klippel, *Naturrecht und Staat* (2006), S. 1–18, S. 1 f.

226 *Vec*, *Grundrechte der Staaten*, in: *Rg* 18 (2011), S. 66–94, S. 72 f.

227 „El derecho de jentes [sic] no es pues otra cosa que el natural, que, aplicado a las naciones, considera al jénero [sic] humano, esparcido sobre la faz de la tierra, como una gran sociedad de que cada cual de ellas es miembro, y en que las unas respecto de las otras tienen los mismos deberes que los de las especie entre sí.“, *Bello*, *Principios de derecho de jentes*, 1. Ausg. (1833), S. 1 f. (dt. Übers. v. mir, NKK).

kann, welches gleichzeitig Ausdruck der Thomasischen *lex aeterna* ist.<sup>228</sup> Dieses primitive oder universale Völkerrecht<sup>229</sup> ist für Bello dasjenige, welches „auf der Natur der Dinge und insbesondere der Natur des Menschen gründet [...]“.<sup>230</sup> Es ist, so Bello, unveränderlich und kann nicht durch völkerrechtliche Verträge abgeändert werden. Mittels dieses natürlichen Völkerrechts sei es möglich, die vernünftigen und damit rechtmäßigen Gewohnheiten von denjenigen zu unterscheiden, die von gegenteiligem Charakter seien.<sup>231</sup>

Neben diesem universellen Völkerrecht erkennt Bello aber auch Völkergewohnheitsrecht und Völkerrechtsverträge und damit positives Recht als Rechtsquellen des Völkerrechts an. So unterscheidet Bello vom natürlichen Völkerrecht das willkürliche oder positive internationale Recht, welches er auch als spezielles oder herkömmliches Recht bezeichnet.<sup>232</sup> Dieses formiere sich aus den ausdrücklichen oder stillschweigenden Abkommen und leite seine Rechtskraft aus der Vernunft ab. Im Gegensatz zu Naturrechtlern wie Samuel von Pufendorf, Jean Barbeyrac und Jean-Jacques Burlamaqui<sup>233</sup> schließt Bello damit die Geltung eines verpflichtenden positiven Völkerrechts nicht aus. Ganz im Gegenteil geht Bello davon aus, dass das positive Recht immer dazu berechtigt, Verpflichtungen mit Gewalt durchzusetzen.<sup>234</sup>

Mit dieser Stärkung des positiven Rechts ist Bello sehr nahe an der so genannten „positivistischen“ Doktrin von Georg Friedrich von Martens. Der deutsche Völkerrechtler, der 1789 sein Hauptwerk „*Précis du droit gens moderne de l'Europe fondé sur traités et l'usage*“ veröffentlichte, gilt

228 Siehe dazu: *Nußberger*, Das Völkerrecht: Geschichte, Institutionen, Perspektiven (2011), S. 10.

229 Bello verwendet für dieses „natürliche Völkerrecht“ auch die Bezeichnungen universal, allgemein und primitiv. Demgegenüber bezeichnet er das „positive Völkerrecht“ auch als willkürliches, spezielles oder herkömmliches Recht, *Bello*, *Principios de derecho de gentes*, 1. Ausg. (1833), S. 6.

230 „[...] el derecho primitivo se funda en la naturaleza de las cosas, y particularmente en la del hombre [...]“, ebd.

231 „Podemos pues distinguir por medio de este derecho las convenciones lejitimas [sic] de las que no los son, y las constumbres [sic] inocentes y razonables de las que tienen un carácter opuesto.“, ebd., S. 7.

232 Ebd., S. 6.

233 So: *Manz*, *Emer de Vattel* (1971), S. 33.

234 „El Derecho de gentes positivo autoriza siempre á [sic] emplear la fuerza para hacer cumplir las obligaciones que prescribe.“, *Bello*, *Principios de derecho internacional*/1, 3. Ausg. (1883), S. 23.



als einer der strengsten Rechtspositivisten des ausgehenden 18. und beginnenden 19. Jahrhunderts, da er lediglich dem positiven Völkerrecht Geltung zuschreibt.<sup>235</sup> Nur das Völkervertragsrecht könne mit Gewalt durchgesetzt werden. Martens ging von einem praktischen und positiven Völkerrecht aus, welches im Wesentlichen bestimmt war von zwischenstaatlichen Verträgen und tatsächlicher Staatenpraxis.<sup>236</sup> Das natürliche und universelle Recht hingegen erzeugt nach Martens keine *obligations parfaites*.<sup>237</sup>

Zu einer solchen radikalen, die Durchsetzbarkeit des Naturrechts verneinenden Schlussfolgerung kommt Bello jedoch nicht. Vielmehr ist sein Völkerrechtsverständnis zwischen den Lehren von Emer de Vattel und G. F. von Martens einzuordnen. Während Martens die Gesetze des natürlichen Völkerrechts insgesamt als imperfekte Obligationen versteht, geht Bello davon aus, dass auch das Naturrecht perfekte Rechte und Pflichten erzeugen könne.<sup>238</sup> Dieses sich aus den natürlichen perfekten Obligationen ergebene Recht bezeichne man auch als notwendiges Völkerrecht (*de-recho necesario*):

- 
- 235 Dass diese verkürzte Darstellung der Marten'schen Lehre und seiner Einordnung in die Schule des Rechtspositivismus einer Konkretisierung bedarf, um der tatsächlichen Komplexität und der engen Verbindung zwischen Naturrecht und Rechtspositivismus Rechnung zu tragen, zeigt Martti Koskenniemi: *Koskenniemi, Georg Friedrich von Martens (1756-1821) and the Origins of Modern International Law*, in: Calliess, *Von der Diplomatie zum kodifizierten Völkerrecht* (2006), S. 13–30.
- 236 *Koskenniemi, Georg Friedrich von Martens (1756-1821) and the Origins of Modern International Law*, in: Calliess, *Von der Diplomatie zum kodifizierten Völkerrecht* (2006), S. 13–30, S. 20.
- 237 *Strupp/Hatschek, Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie* (1929), Art. „Völkerrechtspositivismus und Völkernaturrecht“, Bd. 3, S. 287; *Koskenniemi, Georg Friedrich von Martens (1756-1821) and the Origins of Modern International Law*, in: Calliess, *Von der Diplomatie zum kodifizierten Völkerrecht* (2006), S. 13–30, S. 25.
- 238 „Se llama Derecho de gentes *natural, universal, común, primitivo, primario*, el que no tiene otro fundamento que la razón ó [sic] la equidad natural, y *voluntario, especial, convencional, positivo, secundario*, el que han formado la convenciones expresas ó [sic] tácitas, y cuya fuerza sólo se deriva mediatamente de la razón, que prescribe á [sic] las naciones, como regla de importancia suprema, la inviolabilidad de los pactos.“, *Bello, Principios de derecho internacional*/1, 3. Ausg. (1883), S. 23 (Hervorh. im Original).

„Das universale Völkerrecht kann jegliche Arten von Verpflichtungen erzeugen. Bezüglich der perfekten Regeln, welches es produziert, pflegt man, es auch als notwendiges Völkerrecht zu bezeichnen.“<sup>239</sup>

Auch bezüglich des positiven Rechts kommt Bello zu weniger radikalen Schlussfolgerungen als Martens. So entwickeln nach Bellos Völkerrechtsverständnis sowohl das Völkervertragsrecht als auch das Völkergewohnheitsrecht perfekte Rechte und Pflichten. Martens hingegen schreibt nur dem Vertragsrecht eine solche perfekte Durchsetzungskraft zu. Das natürliche Recht und damit auch das Gewohnheitsrecht hingegen bilden – mangels einer positiven europäischen Verfassung – lediglich den Rahmen „and the language that could still articulate ‚Europe‘ as a legal system“.<sup>240</sup>

#### b. Die Unbestimmtheit natürlicher Gesetze

Die Geltung des positiven Rechts im Völkerrecht ist für Bello die Folge einer natürlichen Unbestimmtheit des Naturrechts, denn es konkretisiere dasjenige, was die natürlichen Gesetze unpräzise ließen.<sup>241</sup> Die notwendige Imperfektion der natürlichen Gesetze müsse durch das willkürliche Recht korrigiert werden. Das durch Gewohnheit und Verträge eingeführte Recht spezifiziere das „primitive“ Völkerrecht somit auf die gleiche Weise, wie das Zivilgesetzbuch das Naturrecht.<sup>242</sup> Leider, so führt Bello weiter aus, blieben immer noch viele Fälle, die aufgrund der Unbestimmtheit des Naturrechts spezielle Regelungen benötigen, um Streitigkeiten zu verhindern.

Ebenso wie im Naturzustand, also zwischen Individuen untereinander, sei damit auch auf zwischenstaatlicher Ebene zwischen *perfekten* und *im-*

---

239 „El derecho de gente universal puede producir todo género de obligaciones. En cuanto produce obligaciones perfectas, suele llamarse *necesario*.“, ebd. (dt. Übers. v. mir, NKK, Hervorh. im Original).

240 *Koskenniemi*, Into Positivism: Georg Friedrich von Martens (1756-1821) and the Origins of Modern International Law, in: *Constellations*, Bd. 15 (2008), S. 189–207, S. 196.

241 „[El derecho primitivo] [e] especifica, pues, y regulariza lo que en el derecho primitivo era vago y necesitaba de reglas fijas.“, *Bello*, Principios de derecho internacional/1, 3. Ausg. (1883), S. 7.

242 Ebd., S. 25.

perfekten Rechten und Pflichten zu unterscheiden.<sup>243</sup> Während die perfekte oder externe Obligation aufgrund ihrer Bestimmtheit mit Gewalt durchgesetzt werden könne, verpflichte das imperfekte oder interne Recht lediglich das *foro interno* und damit das Gewissen des Einzelnen oder der Nation.<sup>244</sup> Eine solche interne Pflicht könne aufgrund ihrer Unbestimmtheit nicht mit Gewalt durchgesetzt werden, da die Konkretisierung dieser Naturgesetze alleine der Freiheit des Verstandes unterliege.

Übertragen auf das Völkerrecht bedeutet dies, so Bello, dass eine Nation, an welche eine imperfekte Pflicht herangetragen wird, die Freiheit habe, diese zu verweigern.<sup>245</sup> Dies sei Ausdruck der Unabhängigkeit der Nationen, weil in Analogie zur Freiheit des Verstandes jedes Einzelnen der Staat unabhängig bezüglich seiner internen Pflichten sei.<sup>246</sup> Eine Privatperson oder ein Staat, die oder der eine solche interne Verpflichtung außer Acht lasse, handele zwar ohne Zweifel (moralisch) schlecht, trotzdem könne der Geschädigte, so Bello, das Recht nicht mit Gewalt durchsetzen.<sup>247</sup> Als Beispiel führt Bello die Öffnung der Häfen an. So sei eine Nation nach dem Gesetz des Gewissens und damit dem notwendigen Recht verpflichtet, seine Häfen für andere Nationen zu öffnen, sofern ihr dadurch kein Schaden entsteht, sondern Nutzen und Vorteile. Wenn diese Nation jedoch aus guten oder schlechten Gründen beschließe, jeglichen ausländischen Handel zu verbieten, so müssen sich die anderen Nationen dieser Entscheidung unterwerfen. Die Öffnung des Hafens mit Gewalt durchzusetzen, stelle ein schweres Delikt dar.<sup>248</sup>

Bello geht sogar noch einen Schritt weiter: Aus der Unabhängigkeit der Nationen ergebe sich nicht nur das Recht, eine an sie herangetragene Pflicht zu verweigern. Vielmehr biete die Unabhängigkeit der Nationen auch die Möglichkeit, sich solchen Verträgen zu widersetzen, welche dem Naturrecht widersprechen. Denn ein Staat habe aufgrund dieser unantastbaren Unabhängigkeit nicht das Recht, einem anderen Staat sein Verhalten vorzuschreiben. Denn die Unabhängigkeit wäre „phantastisch“ (im Sinne

---

243 „Esta diferencia [entre Derecho perfecto y imperfecto] consiste en lo mas [sic] o ménos [sic] determinado de las leyes en que se fundan los derechos y obligaciones.”, *Bello*, Principios de derecho de jentes, 1. Ausg. (1833), S. 4.

244 *Bello*, Principios de derecho internacional/1, 3. Ausg. (1883), S. 20 f.

245 Ebd., S. 21.

246 Ebd., S. 21 f.

247 Ebd., S. 22.

248 *Bello*, Principios de derecho de jentes, 1. Ausg. (1833), S. 5.

von unwirklich bzw. nichtexistent), würden sich Staaten die Fähigkeit anmaßen, andere zurechtzuweisen und ihnen ihr Verhalten vorzuschreiben.<sup>249</sup>

Die Unabhängigkeit bildet damit, so Bello, „die Basis des willkürlichen Rechts, aufgrund welcher jede einzelne [Nation] frei ist, ihren Verstand zu gebrauchen und selbst ihr Verhalten bezüglich aller Dinge zu regeln, sofern diese nicht perfekte Verpflichtungen darstellen.“<sup>250</sup> Dieser Satz entfällt in der zweiten Ausgabe erstaunlicher Weise und ist auch in den „Principios de derecho internacional“ von 1864 nicht zu finden. Grund dafür könnte sein, dass Bello die Unterscheidung Vattels in notwendiges und willkürliches Recht anzweifelte. Man kann jedoch auch davon ausgehen, dass die Unabhängigkeit zu diesem Zeitpunkt für Bello keine so herausragende Bedeutung mehr einnahm wie zuvor. Während sie ab den 1820 Jahren entscheidend für die Zukunft Hispanoamerikas war,<sup>251</sup> bildeten im Prozess der Staatsbildung die Rechtsinstitute der staatlichen Souveränität und Gleichheit die zentralen Aspekte.

### c. Die Aristokratie der Großmächte: Bellos Realismus

Ähnlich wie Grotius, Wolff und Vattel geht Bello somit von einer „doppelten“ Völkerrechtsnatur aus. Bellos Lehre bildet damit einen hybriden Zwischenraum: Sie ist weder rein naturrechtlicher noch ausschließlich rechtspositivistischer Art.

Vergleicht man allerdings die drei Editionen von 1833, 1844 und 1864, so lässt sich eine zunehmende Skepsis gegenüber der Bedeutung des Naturrechts in der internationalen Praxis erkennen. Die Praxis habe gezeigt, so Bello im Vorwort der zweiten Ausgabe, dass, vor allem das positive Völkerrecht Geltung entfalte. Völkerrechtstheorien hingegen blieben eher unbeachtet:

„Ich bin der Überzeugung, dass in der praktischen Anwendung dieser Wissenschaft die theoretischen Abhandlungen viel weniger gelten, als die positiven Regeln, welche durch das Verhalten der kultivierten Staaten und den mächtigen

---

249 Bello, *Principios de derecho internacional*/1, 3. Ausg. (1883), S. 23.

250 Bello, *Principios de derecho de jentes*, 1. Ausg. (1833), S. 6.

251 Siehe hierzu erstes Kap. S. 59 ff. der vorl. Arbeit.

gen Regierungen und insbesondere durch die Entscheidungen der Gerichte, die unter dem Völkerrecht urteilen, erlassen werden.“<sup>252</sup>

In der letzten Ausgabe schließlich geht Bello noch einen Schritt weiter. In einer Fußnote konzediert er, dass man erkennen müsse, dass das so genannte Naturrecht unbestimmt sei und von Nation zu Nation variere und dass eine solche natürliche Regel, sei sie auch noch so vernünftig, in der Praxis erst durch das Gewohnheitsrecht tatsächliche Beachtung finde, was Bello sogar so weit bringt, die Bedeutung des Naturrechts in Frage zu stellen:

„In Wahrheit gibt es eine gewisse Anzahl an moralischen Axiomen, welche niemand im Abstrakten abstreitet; jedoch verursacht die Anwendung auf die Einzelfälle immer wieder Zweifel und Kontroversen. Wir sehen also, dass das so genannte Naturrecht variabel und schwankend ist, nicht nur von Jahrhundert zu Jahrhundert, sondern auch von Nation zu Nation; und dass eine praktische Regel, so vernünftig und gerecht sie auch sein mag, und so strahlend die Beweise der Autoren, die diese verteidigen, auch sein mögen, erst mit der Gewohnheit zur strikten Befolgung wird und nicht vorher. Wozu dient dann das Naturrecht für sich alleine, wenn es das Gewohnheitsrecht ist, welches es interpretiert und verkündet?“<sup>253</sup>

Auch in Bellos Quellenauswahl und seinem Umgang mit einzelnen Doktrinen zeichnet sich dieser zunehmende Skeptizismus immer stärker ab. Während Bellos Werk von 1833 noch stark auf der Lehre Vattels basiert, distanziert er sich bereits in der zweiten Ausgabe etwas davon. 1864 heißt es sodann schließlich in einer Fußnote, dass es nicht leicht zu verstehen sei, wie Vattel das willkürliche Völkerrecht definiere.<sup>254</sup> Gleichzeitig fällt die Zunahme der Zitate von Martens' Werk „Précis de droit des gens“ auf.<sup>255</sup> Ebenso lassen sich in verschiedenen Artikeln, die Bello während

---

252 „Estoy convencido de que en las aplicaciones prácticas de esta ciencia, valen mucho menos las deducciones teóricas que las reglas positivas, sancionadas por la conducta de los pueblos cultos y de los gobiernos poderosos, y sobre todo por las decisiones de los tribunales que juzgan bajo el Derecho de gentes [...]“, *Bello*, Principios de derecho internacional, 2. Ausg. (1844), S. IV (dt. Übers. v. mir, NKK).

253 *Bello*, Principios de derecho internacional/1, 3. Ausg. (1883), S. 27, Fn. 1 (dt. Übers. v. mir, NKK).

254 Ebd., S. 22, Fn. 1.

255 Sicherlich spielen dabei mehrere Faktoren eine Rolle. So war auch die Quellenlage 1833 eine andere als 1844 oder 1864 und Bello hatte bei der Verschriftlichung der ersten Ausgabe nicht alle Werke zur Hand, welche ihm später, aufgrund der Unterstützung der chilenischen Regierung, vorlagen.

den ersten Jahren in Santiago für die Zeitung „El Araucano“ verfasst, zunehmend skeptische und realistische Ansätze erkennen. In seinem Artikel „Intervención“, welcher in verschiedenen Ausgaben der Zeitschrift zwischen 1846 und 1847 veröffentlicht wurde, schreibt Bello, dass es eine „Oligarchie der Staaten“ gebe, die die kleinen Staaten unterdrücke und den Stimmen dieser kleinen Staaten wenig Bedeutung beimesse. Diese Staatenhierarchie habe es schon immer gegeben und werde es auch immer geben, so Bello.<sup>256</sup>

Diese schleichende Abwendung von einem utopisch-naturrechtlichen Völkerrechtsverständnis hin zu einem realistisch geprägten Rechtspositivismus ist möglicherweise auf Bellos Erfahrungen während seiner Zeit in London zurückzuführen, wodurch er die Vorstellung eines von Natur aus „moralischen Universums“ immer stärker in Frage stellte.

Bereits in der ersten Ausgabe seiner „Principios“ deuten sich diese Zweifel an einem moralischen und vernünftigen Verhalten der Staaten an. So heißt es in der Einleitung, dass „[d]ie Staaten, ebenso wie die Individuen, [...] gewöhnlich aus unmittelbaren und vorübergehenden Motiven heraus handeln und entscheiden, welche lebhaft auf ihre Gefühle einwirken [...]“<sup>257</sup>. Sie befassen sich daher, so Bello, lediglich mit Fragen, die von unmittelbarem Einfluss auf ihre aktuelle Lage sind und ließen dabei außer Acht, „was sich in ferner Zukunft als spekulativ und abstrakt abzeichnet.“<sup>258</sup> Daher fehle den Staaten das Interesse an einer „Kooperation zur Bestrafung der Unmenschlichkeit und Ungerechtigkeit“.<sup>259</sup> Dies führe schließlich dazu, dass eine „gewaltige Nation durch ihre Macht einen anderen Staat demütige“, ohne dass dies durch die Staatengemeinschaft geahndet werde.<sup>260</sup> Anstatt sich zum Zwecke ihrer eigenen Sicherheit gegen diese *injuria* zur Wehr zu setzen, betrachten die Staaten die „fremde Beinträchtigung“ lediglich „mit Gleichgültigkeit oder höchstens mit lauwarmer oder flüchtiger Entrüstung“.<sup>261</sup>

256 Bello, *Derecho internacional*/1, O.C. X (1981), S. 522 f.

257 Bello, *Principios de derecho de jentes*, 1. Ausg. (1833), S. 2.

258 Ebd.

259 Ebd.

260 Ebd., S. 2 f.

261 „Los estados, como los individuos, suelen decidirse por motivos inmediatos y momentáneos que obran vivamente sobre sus pasiones; y desatienden los que se les presenta a lo léjos [sic], de un modo especulativo y abstracto. Una nación formidable por su poder insulta a un estado débil. Las otras atendiendo a su seguridad propia, deberían coligarse para castigar el insulto. Mas adoptando esta con-

Diese skeptische Haltung gegenüber der Vernunft der Staaten, die sowohl auf Bellos diplomatische Erfahrungen in London und die britische Anerkennungspolitik gegenüber den jungen Republiken als auch auf seine Erkenntnisse aus dem chilenischen Staatsbildungsprozess zurückzuführen ist, nimmt im Laufe der Zeit zu. In der letzten Ausgabe führt Bello in einer Fußnote aus, dass es in der „Republik der Nationen“ eine „Aristokratie der Großmächte“ (*aristocracia de estados*) gebe, welche die ausschließliche legislative Autorität innehat.<sup>262</sup> Die Urteilskraft (*juicio*) der schwachen Staaten werde dabei weder beachtet noch respektiert.<sup>263</sup> Hinzu komme, dass die verschiedenen Versionen der internationalen Gesetzessammlungen (*Código internacional*), welche von der Staatenaristokratie erlassen werden, zum Teil widersprüchlich seien:

„Das schlimmste ist, dass die verschiedenen internationalen Gesetzessammlungen, die von den unterschiedlichen Mitgliedern erlassen wurden, zuweilen widersprüchlich sind; es gibt wichtige Punkte, solche in welchen die Interessen der mächtigen Staaten gegensätzlich sind, in welchen auch die Rechtsprechung gegensätzlich ist. Folglich wissen diejenigen Staaten, welchen es [...] an einem vollen Stimmrecht mangelt, nicht, welche [Gesetze] sie befolgen sollen; oder sie müssen, im Wege von ausdrücklichen Bestimmungen, mit jedem einzelnen Staat aushandeln, nach welchen Regeln sie sich in ihren gegenseitigen Beziehungen richten.“<sup>264</sup>

Bello entwickelte damit ein zunehmend realistisches und pragmatisches Verständnis des Völkerrechts. Gleichzeitig zeigt sich in seinem Völker-

---

ducta, tendrían que someterse desde luego a todas las calamidades y contingencias [sic] de la guerra, a trueque de evitar un peligro incierto y distante. Así vemos que cada una de ellas, aunque susceptible de vivos resentimientos cuando se le irroga una injuria, mira con indiferencia, o a los menos con una indignación tibia y pasajera, los agravios ajenos”, ebd.

262 „En la república de las naciones, hay una aristocracia de grandes potencia, que es en la que *de hecho* reside exclusivamente la autoridad legislativa”, Bello, *Principios de derecho internacional*/1, 3. Aufl. (1883), S. 27, Fn. 1 (Hervorh. im Original).

263 „[...] el juicio de los estado débiles ni se consulta, ni se respeta.”, ebd.

264 „Lo peor es que las versiones del código internacional autorizadas por los diferentes miembros de esa aristocracia de estados, son a veces contradictorias; hay puntos capitales en que, siendo opuestos los intereses de los Estados poderosos, es opuesta su jurisprudencia, y en que por consiguiente, las naciones que carecen de voto deliberativo para el arreglo de los negocios comunes, no saben á [sic] qué atenerse, ó [sic] tienen que fijar con cada Estado, por estipulaciones expresas, las reglas á que entienden sujetarse en sus relaciones recíprocas.”, ebd., S. 28, Fn. 1 (dt. Übers. v. mir, NKK).

rechtswerk eine immer stärker werdende Resignation Bellos gegenüber dem Naturrecht. Aufgrund der politisch-diplomatischen Erfahrungen, die er in den vielen Jahren sammeln konnte, verlor er immer mehr den Glauben an die Wirkmacht eines natürlich gegebenen Völkerrechts, an welchem er trotz allem festhielt. Stärker als das Naturrecht wirken, so Bello, die eigenen Interessen eines Staates.<sup>265</sup> Damit wurde sich Bello der Macht der europäischen Staaten in zunehmendem Maße bewusst.

#### IV. Völkerrecht: Eintrittskarte zur *sociedad civilizada*

Eine grundlegende Frage des Völkerrechts im 18. Jahrhundert bezog sich auf die Zugehörigkeit des internationalen Rechts zur nationalen Gesetzgebung.<sup>266</sup> Zunächst war es der britische Lordkanzler Charles Talbot, der 1737 der Auffassung war, dass das Völkerrecht Teil des innerstaatlichen Rechts sei.<sup>267</sup> In den darauffolgenden Jahren folgte sodann die Bekräftigung dieser Ansicht durch den englischen Juristen Sir William Blackstone<sup>268</sup>, wodurch diese zu einer unbestrittenen Regel des britischen Rechts wurde. Mit dieser Rechtsauffassung verknüpft waren die Anerkennung ausländischer Autoritäten und die Orientierung an der internationalen Staatenpraxis,<sup>269</sup> die auch für Bello eine große Rolle spielten. Talbots Rechtsregel verstärkte sich durch die Verbreitung in den Vereinigten Staaten, die den völkerrechtlichen Verträgen auch oberste Bedeutung zusprachen.<sup>270</sup>

Im sechsten und damit vorletzten Abschnitt der Einleitung seines Völkerrechtswerks führt Bello diese britisch-amerikanische Rechtspraxis an. „Die modernen Nationen Europas“, so schreibt er, „haben das Völkerrecht als Teil ihrer nationalen Jurisprudenz anerkannt.“<sup>271</sup> Dabei bezieht sich Bello ausdrücklich auf das Zitat Blackstones, in welchem dieser das Völkerrecht als Teil der nationalen englischen Rechts bestätigte. Die universalen Regelungen des Völkerrechts seien, so Blackstone, nichts Neues für

---

265 Ebd.

266 Nussbaum, Geschichte des Völkerrechts (1960), S. 152.

267 Ebd.

268 Reed, Pennsylvania Blackstone: (1831), S. 65 f.

269 Nussbaum, Geschichte des Völkerrechts (1960), S. 152.

270 Ebd., S. 153.

271 Bello, Principios de derecho de jentes, 1. Ausg. (1833), S. 8.



Großbritannien, vielmehr verkündeten und bestätigten sie nur die fundamentalen Gesetze des Königreichs. Sie seien grundlegender Bestandteil eines Mitglieds der (in Bellos Worten) *sociedad civilizada*.<sup>272</sup>

Aus dieser grundlegenden Ansicht leitet Bello zwei Schlussfolgerungen ab: Erstens dürfe die Gesetzgebung eines Staats das Völkerrecht nicht in der Weise abändern, dass diese Änderung Staatsbürger anderer Staaten verpflichtet. Zweitens seien die völkerrechtlichen Regeln, welche ausschließlich auf der Vernunft und dem gemeinsamen Einverständnis basieren, die einzige Grundlage für die Administration der Gerechtigkeit zwischen den Staaten untereinander.<sup>273</sup>

Das Völkerrecht diene Bello damit auf zweierlei Weise: Zum einen war es Teil seines großen Zivilisierungsprojekts, welches er mit der Unausweichlichkeit der Unabhängigkeit ab den 1820er Jahren verfolgte. Es gehörte zu seinem obersten Ziel, seinen Staat als Teil der zivilisierten Staatengemeinschaft anerkannt zu sehen. Eine solche zivilisierte Gesellschaft galt es in allen Bereichen zu repräsentieren: in der Sprache, den politischen Institutionen und vor allem in ihrem Verhalten zu anderen Staaten. Das Völkerrecht war somit die Eintrittskarte zu dieser *sociedad civilizada*.

Zum anderen diene das Völkerrecht als Regelwerk und Handbuch zur Verteidigung der eigenen Rechte. Voraussetzung dafür war jedoch, neben der eigenen Mitgliedschaft, die Kenntnis der Völkerrechtsregeln. So schreibt Bello, dass die Kenntnis dieser Rechte unabdingbar für die Sicherheit der eigenen Rechte sei. Gleichzeitig verstand Bello es als oberste Pflicht, die Regeln, welche die „christliche Staatenfamilie“ als universelle völkerrechtliche Prinzipien anerkannt habe, zu kennen und zu verbreiten.<sup>274</sup>

---

272 Sir William Blackstone, zitiert nach Bello: Ebd.

273 Ebd.

274 „su conocimiento es indispensable para la seguridad [...]“, ebd., S. 6.